www.bfg.gv.at

BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht des Bundesfinanzgerichts
für das Jahr 2018

Einleitende Worte des Vizepräsidenten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Bundesfinanzgerichtes (BFG) darf ich Ihnen nunmehr den Tätigkeitsbericht 2018 präsentieren. Er bietet Ihnen einen Überblick über wichtige Entscheidungen des BFG, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die wesentlichen Zahlen und Fakten im Zusammenhang mit der Rechtsprechung und über die Personalsituation.

Der laufenden Fortbildung kommt im Bundesfinanzgericht großer Stellenwert zu. In diesem Zusammenhang sei für das Berichtsjahr neben den Aktivitäten der Fachkammern und den weiteren Fachveranstaltungen insbesondere der gemeinsam mit den Steuerinstituten der Johannes Kepler-Universität veranstaltete 2. BFG-Tag erwähnt, an dem mehr als 190 Vertreterinnen und Vertreter aus Rechtsprechung, Wissenschaft, Verwaltung sowie Beratungspraxis teilnahmen. Diese Tagung, deren Abhaltung in regelmäßigen Abständen erfolgt, soll den Dialog zwischen Wissenschaft, Rechtsprechung und Verwaltungs- sowie Beratungspraxis fördern und zu einer qualitätsorientierten Forschung und Rechtsprechung beitragen.

Die Qualität der Rechtsprechung war im Berichtsjahr weiterhin hoch. So lag die Haltbarkeit der Entscheidungen bei 99,23% der Gesamterledigungen. Lediglich 2,02 % der Entscheidungen wurden bei den Höchstgerichten angefochten.

Wie dies bereits in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre aufgezeigt wurde ist das BFG im Vergleich zu anderen Verwaltungsgerichten nicht ausreichend mit Verwaltungspersonal ausgestattet. Dies bedeutet, dass nichtrichterliche Tätigkeiten in wesentlich geringerem Ausmaß an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen ausgelagert werden können, was nicht im Sinne der Effizienz gelegen ist.

Zum Stichtag 1.3.2018 wurden 12 neue Richterinnen und Richter ernannt, 2 weitere Ernennungen erfolgten per 1.5.2018. Am 31.12.2018 waren neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten lediglich 208 der laut Stellenplan vorgesehenen 224 Planstellen von Richterinnen und Richtern besetzt. Ein Abbau der Rückstände konnte aus den dargestellten Gründen nicht erfolgen.

Zur Beschleunigung der Verfahren wären auch legistische Maßnahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang wären beispielsweise wünschenswert:

- Zur Vermeidung von Verfahrensverschleppungen: Formelle Beendigung des Ermittlungsverfahrens, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist;
- Die Einführung der Möglichkeit einer verkürzten Ausfertigung nach dem Vorbild des § 29 Abs. 5 VwGVG.

Dr. Christian Lenneis

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Bundesfinanzgerichtes veröffentlicht: www.bfg.gv.at

EINLEITENDE WORTE DES VIZEPRÄSIDENTEN **2**

KONTAKT **5**

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2018 ..... **6**

ZUSTÄNDIGKEITEN 6

ENTSCHEIDUNGEN 7

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen *7*

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2018 ..... *8*

BFG und Höchstgerichte *27*

BFG und EuGH *28*

Pressesprecher *29*

Pressespiegel 2018 ..... *31*

QUALITÄTSSICHERUNG 32

Fortbildung *32*

Kammern *34*

KONTAKTE UND TAGUNGEN: 39

PERSONELLES 46

Personalstand Richterinnen und Richter *46*

Personalstand Verwaltungspersonal *46*

Rechts- und Verwaltungspraktika *47*

Frauenförderung *47*

SELBSTVERWALTUNG 48

INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG 49

BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN 50

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter *51*

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz *51*

Höchstgerichtliche Verfahren *51*

GRAFIKEN 52

Erledigungen iZm Revisionsverfahren *52*

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren *52*

Verhältnis der im Jahr 2018 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2018 ..... *52*

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen *53*

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht *56*

Erledigungen im Bereich Zoll *58*

Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben *61*

Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen *63*

KONTAKT

Das Bundesfinanzgericht besteht aus dem Sitz und sechs Außenstellen, die Sie wie folgt erreichen können:

Sitz

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Telefon: +43 (0)50250 577100
Telefax: +43 (0)50250 5977100

Außenstelle Feldkirch

Schillerstraße 2
6800 Feldkirch
Telefon: +43 (0)50250 577700
Telefax: +43 (0)50250 5977700

Außenstelle Graz

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18
8010 Graz
Telefon: +43 (0)50250 577800
Telefax: +43 (0)50250 5977800

Außenstelle Innsbruck

Innrain 32
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)50250 577600
Telefax: +43 (0)50250 5977600

Außenstelle Klagenfurt

Siriusstraße 11
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 (0)50250 577900
Telefax: +43 (0)50250 5977900

Außenstelle Linz

Bahnhofplatz 7
4020 Linz
Telefon: +43 (0)50250 577400
Telefax: +43 (0)50250 5977400

Außenstelle Salzburg

Aignerstraße 10
5026 Salzburg
Telefon: +43 (0)50250 577500
Telefax: +43 (0)50250 5977500

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2018

ZUSTÄNDIGKEITEN

Das Bundesfinanzgericht (BFG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide eines Finanzamtes in Steuer-, Beihilfen- oder Finanzstrafsachen oder eines Zollamtes in Zoll- oder Finanzstrafsachen sowie gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben (beispielsweise Abfallwirtschaftsgesetz und Vergnügungssteuer) und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben (beispielsweise Parkometerabgabe). Weiters entscheidet das BFG über Säumnis-, Verhaltens- und Maßnahmenbeschwerden.

Aufgrund des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (BGBl. I Nr. 116/2015) obliegt dem BFG ab 1.1.2016 die Bewilligung von seitens der Abgabenbehörden beantragten Konteneinschauen. Gegen den durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin zu fassenden Beschluss des BFG kann Rekurs eingelegt werden, über den wiederum das BFG durch einen Senat entscheidet.

Die Richterinnen und Richter des BFG sind in Ausübung ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet; niemand darf ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit durch Weisungen oder sonstige Einflussnahme beeinträchtigen (Artikel 87 Abs. 1 B-VG).

ENTSCHEIDUNGEN

Das Bundesfinanzgericht hat im Jahre 2018 über 13.318 Rechtsmittel entschieden. Durchschnittlich wurden lediglich 2,02 % der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Die Haltbarkeit der Entscheidungen liegt bei 99,23 % der Gesamterledigungen.

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen

Veröffentlichungen in der Finanzdokumentation (Findok)

Die Entscheidungen des BFG sind für die Verwaltung, die steuerliche Vertretung, die Wissenschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit von großer Bedeutung, auch wenn in Einzelfällen die endgültige Klärung strittiger Fragen erst durch die Höchstgerichte erfolgt.

Nach § 23 BFGG besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Erkenntnisse und Beschlüsse im Internet: https://findok.bmf.gv.at

Eine Veröffentlichung im Internet unterbleibt nur, wenn wesentliche Interessen der Parteien oder der Öffentlichkeit entgegenstehen. Außerdem kann die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen ohne besondere rechtliche Bedeutung, insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen, unterbleiben (§ 23 Abs. 3 BFGG).

Aufgrund von Engpässen im Supportbereich besteht derzeit ein Rückstau und damit eine zeitverzögerte Veröffentlichung von Entscheidungen in der Findok.

Qualität der Metadaten

Die Entscheidungen in der Findok zeichnen sich durch aussagekräftige Metadaten aus. Jede Entscheidung hat (ergänzend zu Schlagworten) eine kompakte Überschrift, die über den Entscheidungsinhalt informiert. Die Evidenzstelle dokumentiert Revisions- und Beschwerdeverfahren bei den Höchstgerichten (VwGH und VfGH) und deren Ausgang. Ebenso werden Fundstellen aus den Literaturdatenbanken, die BFG-Entscheidungen kommentieren, angeführt. Stamm- und Folgerechtssätze (Rechtssatzketten), Verweise auf BFG, UFS, VwGH, VfGH, EuGH etc. zeigen die Entwicklung der Rechtsprechung. Bei unterschiedlichen Entscheidungen und bei Abweichungen erfolgen redaktionelle Anmerkungen. Die Bereichsredaktion sichtet die Rechtssätze, beobachtet die Spruchpraxis und trifft die Auswahl für die Rechtssätze/Entscheidungen der Newsletter.

Die Findok-Abfrage wird laufend weiterentwickelt. 2018 kam zur besseren Übersicht eine „Filtermöglichkeit“ bei der BFG-Sucherergebnisliste hinzu. Damit kann das Suchergebnis individuell eingeschränkt oder erweitert werden (z.B. nach Rechtssätzen, Rechtsbereichen, nach Dokumenttyp, nach Datum).

BFG-Newsletter und Rechtssätze auf der Website

Das BFG stellt der Öffentlichkeit die aktuellen Rechtssätze in einem Newsletter zur Verfügung, der über die BFG-Website abonniert werden kann: www.bfg.gv.at/newsletter

Im Jahr 2018 wurden drei Newsletter veröffentlicht. Die Anzahl der Newsletter-Abonnenten konnte sukzessive gesteigert werden. Mit Ende 2018 waren 2103 Abonnenten zu verzeichnen.

Weiters werden die aktuellen Rechtssätze auf der BFG-Homepage durch Verknüpfung mit der Findok automatisch angezeigt: www.bfg.gv.at.

BFGjournal

Die Fachzeitschrift BFGjournal liefert monatlich ausführliche Kommentierungen zu Entscheidungen. Die Autoren sind überwiegend BFG-Richterinnen und BFG-Richter, aber auch Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Vertreterinnen und Vertreter der Höchstgerichte, der Wissenschaft und der Finanzverwaltung. Darüber hinaus findet man BFG-Entscheidungen in anderen Fachpublikationen der juristischen Fachverlage sowie in der Tagespresse.

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2018

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Auswahl an Entscheidungen, die im Jahr 2018 approbiert wurden.

Bereich Steuern und Beihilfen

Beihilfen/FLAG

Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für die Dauer der Grundausbildung in der Finanzverwaltung

BFG vom 01.10.2018, RV/7102743/2018 (Abweisung; Revision zugelassen)

Die Grundausbildung als Bundesbedienstete in der Finanzverwaltung ist mit einem Lehrverhältnis als Steuerassistentin weder der Art nach noch im Hinblick auf die Höhe der erhaltenen Bezüge vergleichbar, welche deutlich über der Lehrlingsentschädigung des angesprochenen Lehrverhältnisses für die ersten zwei Lehrjahre liegen.

(BFG-Newsletter 2019/01)

Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen bei zwei Beschäftigungsverhältnissen in verschiedenen Mitgliedstaaten

BFG vom 13.08.2018, RV/3100029/2017 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Eine Person, die in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten außerhalb des Wohnmitgliedstaats bei zwei verschiedenen Arbeitgebern jeweils eine (wesentliche) Beschäftigung ausübt, unterliegt nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) sublit. iv) der Verordnung 883/2004 den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.

(BFG-Newsletter 2018/03)

Bundesabgabenordnung

Berichtigung eines rechtswidrigen Bescheides gemäß § 293b Abs. 1 BAO

BFG vom 25.05.2018, RV/3100353/2018 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Ist der rechtswidrige, mit dem angefochtenen Bescheid berichtigte Bescheid nicht auf eine offensichtliche Unrichtigkeit in der Abgabenerklärung zurückzuführen, sondern auf die Nachlässigkeit der Abgabenbehörde bei der Bearbeitung des richtig Erklärten, kann die Rechtswidrigkeit nicht auf Basis des § 293b BAO beseitigt werden.

(BFG-Newsletter 2018/02)

Auftrag zur Mängelbehebung nicht ausreichend erfüllt

BFG vom 06.03.2018, VH/7100002/2018 (Zurücknahmeerklärung; Revision nicht zugelassen)

Dem Auftrag zur Mängelbehebung wird nicht ausreichend entsprochen, wenn sich die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, lediglich in dem Hinweis erschöpfen, der beizugebende Rechtsanwalt möge diese Gründe konkretisieren.

(BFG-Newsletter 2018/02)

Umsatzsteuer

Großes oder kleines Vereinsfest?

BFG vom 20.03.2018, RV/5101102/2015 (Abweisung; Revision zugelassen)

Steht aufgrund der Größe (Umsatz, Besucherzahl, Einsatz einer überregional bekannten Musikgruppe, hoher Planungs- und Organisationsaufwand, zeitraumbezogene Konkurrenz zu steuerpflichtigen Unternehmen) eines Vereinsfestes die Mittelbeschaffung für die Vereinszwecke gegenüber dem geselligen Vereinsleben eindeutig im Vordergrund, liegt ein nicht befreiter bzw begünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nach § 45 Abs. 3 BAO („großes Vereinsfest“) vor.

(BFG-Newsletter 2018/02)

Umsätze aus Heilbehandlungen bei Kleinunternehmer nach Art. 288 MwStSyst-RL

BFG vom 03.05.2018, RV/2100316/2018 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin iZm der Ermittlung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer (Anpassung des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG an unionsrechtlichen Vorgaben durch das AbgÄG 2016 ab 1.1.2017) sind unter Berufung auf den Anwendungsvorrang des Art 288 MwStSyst-RL bereits im Streitjahr 2016 (unmittelbare Wirkung der Richtlinie) anzuwenden.

(BFG-Newsletter 2018/03)

Einkommensteuer

Geltendmachung der Hauptwohnsitzbefreiung bei Parifizierung von Eigentumswohnungen

BFG vom 25.01.2018, RV/7102639/2014 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Die erstmalige Parifizierung von Eigentumswohnungen stellt keinen Veräußerungs- bzw. Anschaffungsvorgang dar. Wie bei einer Realteilung liegt eine Konkretisierung der bisherigen Miteigentumsanteile vor und das Wohnungseigentum tritt an die Stelle des bisherigen Miteigentums. Dadurch tritt die Eigentumswohnung auch in die Rechtstellung des bisherigen (anteiligen) Grundstücks ein und die Zeiten der Nutzung der Wohnung als Hauptwohnsitz vor Begründung des Wohnungseigentums sind für die Beurteilung der Voraussetzungen der Hauptwohnsitzbefreiung gem. § 30 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 heranzuziehen.

(BFG-Newsletter 2018/01)

Höhe des Veräußerungserlöses bei GmbH-Beteiligungsveräußerung (§ 31 EStG 1988 idF BGBl Nr. 2/2001)

BFG vom 04.04.2018, RV/2100727/2011 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Zum Veräußerungserlös einer Beteiligung zählen alle wirtschaftlichen Vorteile, die dem Veräußerer aus dem Verkauf erwachsen bzw. alles, was der Erwerber als Gegenleistung für die Erlangung der Beteiligung aufwendet. Dazu können auch vom Erwerber übernommene Verbindlichkeiten gehören, wie etwa die Übernahme offener Verrechnungsverbindlichkeiten des Veräußerers gegenüber der Gesellschaft.

(BFG-Newsletter 2018/02)

Verdeckte Ausschüttung: Qualifizierung auf Anteilsinhaber-Ebene als Einlagenrückzahlung möglich

BFG vom 28.12.2018, RV/7105237/2015 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Wird der Nachweis erbracht, dass dem Anteilsinhaber tatsächlich Einlagen und nicht Gewinne zugewendet wurden, kann auf Ebene des Anteilsinhabers eine Einlagenrückzahlung vorliegen, auch wenn die Zuwendung in verdeckter Weise erfolgte (auf Ebene der zuwendenden Körperschaft somit eine verdeckte Ausschüttung zu qualifizieren war). Eine unterschiedliche Behandlung von offenen und verdeckten Ausschüttungen ergibt sich weder aus gesetzlichen Vorschriften, noch aus steuersystematischen Überlegungen und auch nicht aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

(BFG-Newsletter 2019/01)

Gebühren und Verkehrsteuern

Die Befreiung gemäß § 42 UmgrStG erfasst nicht die Bestandvertragsgebühr für ein in einem Zusammenschlussvertrag neu gegründetes Bestandverhältnis

BFG vom 08.10.2018, RV/2100835/2013 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

In einem Zusammenschlussvertrag gemäß Art IV UmgrStG vom 30. März 2010 schlossen sich eine Kommanditistin und eine Komplementärin zusammen, um den Gast- und Beherbergungsbetrieb der Kommanditistin weiterzuführen. Gleichzeitig errichteten sie eine KG. Der Gesellschaftsvertrag wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Betriebsgrundstück sollte Sonderbetriebsvermögen der Kommanditistin bleiben, jedoch verpflichtete sich die KG dafür ein monatliches Bestandentgelt zuzüglich USt zu entrichten. Für den Zusammenschlussvertrag wurden die Begünstigungen der §§ 26 Abs. 3 und 42 UmgrStG geltend gemacht. Die KG wurde am 28. April 2010 ins Firmenbuch eingetragen. Das Finanzamt setzte die Bestandvertragsgebühr fest. Das BFG wies das Rechtsmittel als

unbegründet ab. Der Bestandvertrag wurde zwar in der Phase der Vorgesellschaft abgeschlossen, jedoch tritt die KG mit der Eintragung im Firmenbuch iSd § 123 Abs. 2 UGB in die Rechtsverhältnisse der Vorgesellschaft ein. § 26 Abs 3 UmgrStG sieht anlässlich von Zusammenschlüssen keine Befreiung von der Bestandvertragsgebühr, sondern von der Zessionsgebühr gem § 33 TP 21 GebG vor. Die Befreiungsbestimmung des § 42 UmgrStG ist auf Fälle anzuwenden, in denen ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis übernommen wird. Ein im Zusammenschlussvertrag neu begründetes Bestandverhältnis ist nach § 42 UmgrStG nicht befreit.

Nur das – zuständige – Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel kann mit Bescheid die festen Gebühren iSd § 14 GebG vorschreiben.

BFG vom 19.07.2018, RV/7102839/2018 (Zurückweisung; Revision nicht zugelassen)

Die Bezirksverwaltungsbehörde hatte im Zurückweisungsbescheid betreffend eine Bauangelegenheit keine Gebührenfestsetzung vorgenommen, sondern nur in nachprüfbarer Weise die Höhe der zu entrichtenden Gebühren festgehalten. Da die Beschwerde tatsächlich nicht „in einer Gebührensache“ erhoben wurde, wies das BFG die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des BFG zurück und leitete diese an das zuständige Landesverwaltungsgericht weiter.

Gebührenbefreiung für Eingaben des Antragsgegners

BFG vom 23.07.2018, RV/7100447/2016 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Macht die Bf. als Antragsgegnerin von dem „Jedermann“ zustehenden Recht Gebrauch, Einwendungen gegen die Genehmigung eines Projektvorhabens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zu erheben, ist auch eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die die Bf. gegen den Bescheid einer Landesregierung erhob, gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebG eingabengebührenbefreit.

Bei den Gebühren wird nicht auf die Ansässigkeit der Vertragsparteien abgestellt. Wird ein Adoptionsvertrag (§ 33 TP 1 GebG) im Inland beurkundet, ist er auch dann gebührenpflichtig, wenn die Vertragsteile ihren Wohnsitz nicht im Inland haben.

BFG vom 07.02.2018, RV/7106598/2016 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Die Annehmende war im Inland nicht ansässig, sodass ihre Zinseinkünfte aus dem in Deutschland und in der Schweiz veranlagtem Kapitalvermögen in Österreich weder der Kapitalertragsteuer unterliegen, noch sonst einkommensteuerpflichtig sind. Ihre Kapitaleinkünfte wurden ausschließlich in Deutschland der Einkommensteuer unterzogen. Daher konnte nach nationalem Recht die Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer nicht zum

Tragen kommen und das Kapitalvermögen wäre nicht aus der Bemessungsgrundlage der Adoptionsgebühr auszuscheiden gewesen. Hätte die Bf. am Stichtag ihren Wohnsitz in Österreich gehabt, wären die Erträgnisse aus vergleichbarem Kapitalvermögen im Falle der Veranlagung bei österreichischen Banken (anstatt bei ausländischen Banken) zum weitaus überwiegenden Teil der Kapitalertragsteuer unterlegen. Um iSd EU-Rechtes eine Gleichbehandlung herbeizuführen, gab das BFG teilweise statt und bezog das entsprechende Kapitalvermögen nicht in die Bemessungsgrundlage der Adoptionsgebühr ein.

§ 33 TP 5 GebG – Gebührenrechtliche Qualifikation bei Vereinbarung aller Kündigungsgründe gemäß § 30 Abs. 2 MRG

BFG vom 21.02.2018, RV/7101156/2016; BFG vom 12.04.2018, RV/7100526/2018; BFG vom 29.05.2018, RV/7106271/2016 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Ob ein Bestandvertrag (über Geschäftsräumlichkeiten) auf bestimmte oder unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, orientiert sich nicht nur nach der Bezeichnung, sondern nach dem gesamten Vertragsinhalt, vor allem nach den Kündigungsvereinbarungen. Wird ein Bestandvertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen und ist eine jederzeitige Kündigung möglich, liegt eine unbestimmte Dauer vor, es bleibt jedoch bei der bestimmten Dauer, wenn die Kündigungsmöglichkeiten auf einzelne ausdrücklich bezeichnete Fälle eingeschränkt werden. Die Kündigungsgründe können im Vertrag selber genau umschrieben werden oder die Definitionen aus dem MRG, in einer Art „Verweistechnik“ übernommen werden. Werden in einem Bestandvertrag „alle Kündigungsgründe des § 30 Abs. 2 MRG“ für den Vermieter vereinbart, spricht dies nur auf den ersten Blick für eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit und führt nicht „automatisch“ zur gebührenrechtlichen Qualifikation einer unbestimmten Dauer. Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen. Es ist zu untersuchen, welche der einzelnen 16 Ziffern des § 30 Abs. 2 MRG nach dem einzelnen Vertrag tatsächlich realisiert werden können. Die Kündigungsgründe gemäß § 30 Abs. 2 Z 5, 6, 8 und 16 MRG beziehen sich auf Wohnungen und kommen bei Geschäftsräumlichkeiten nicht in Betracht. Vermietet eine juristische Person eine Geschäftsfläche in einem Einkaufszentrum, kommt eine Kündigung wegen Eigenbedarfs, also für ihren Betrieb, nach § 30 Abs. 2 Z 9 MRG kaum in Betracht.

Bestandvertrag (§ 33 TP 5 GebG) und kein Dienstbarkeitsvertrag (Telekommunikationsanlagen)

BFG vom 11.10.2018, RV/7101565/2016 (Stattgabe Dienstbarkeitsgebühr; Revision nicht zugelassen)

Liegt dem Vertrag der rechtliche bzw. wirtschaftliche Zweck und die Absicht der Parteien zu Grunde, die Grundflächen und Gebäude im Sinne einer vordefinierten und genau bezeichneten Erwerbsgelegenheit zu nützen und handelt es sich bei den Grundflächen und Gebäuden um taugliche Pachtobjekte, die geeignet sind, durch Installation der entsprechenden Telekommunikationsanlagen, einschließlich Antennenanlagen und Richtfunkanlagen einen Ertrag zu erwirtschaften, ist das typisch für einen Bestandvertrag. Für einen Bestandvertrag sprechen auch die Regelungen über die Unterbestandgabe und die allfällige Überbindung auf einen Rechtsnachfolger. Bei einer offensichtlichen Leitungsdienstbarkeit würde es keiner vertraglichen Überbindung auf einen allfälligen Rechtsnachfolger bedürfen.

Dienstbarkeitsvertrag (§ 33 TP 9 GebG) und kein Bestandvertrag (Windenergieanlagen)

BFG vom 18.09.2018, RV/7101042/2016 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb von Windenergieanlagen samt den dazugehörigen Fundamenten, Trafostationen, Schalt-, und Erdungsanlagen und sonstigen dazugehörigen technischen Anlageteilen auf bestimmten Grundstücken wurde der Bf. bis zum 31.12.2047 vom Grundeigentümer vertraglich gestattet. Die Bf. kann die für die Ableitung der erzeugten elektrischen Energie und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Leitungen verlegen, erhalten und benützen, weiters kann sie Zufahrtsstraßen errichten und benützen. Bei Vertragsbeendigung hat die Bf. den Vertragsgegenstand geräumt - mit Ausnahme der Betonfundamente - in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen. Das Finanzamt setzte für diesen Vertrag die Dienstbarkeitsgebühr gemäß § 33 TP 9 GebG fest. Die Bf. wendete dagegen ein, dass es sich um einen Bestandvertrag handle. Das BFG begründete die Abweisung, dass der Vertragswille auf die Erzielung eines Erfolges gerichtet ist, der typischerweise mit Verträgen über Dienstbarkeiten verbunden ist, wie Verpflichtung zur Duldung des Betriebes und der Instandhaltung von Leitungsanlagen. Auf eine Verbücherung kommt es nicht an.

Berechnung der Glücksvertragsgebühr für Übergabe eines Komplementäranteils gegen Leibrente gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 3 GebG

BFG vom 08.03.2018, RV/5101028/2016 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Der Bf. erwarb von seinem Vater den Komplementäranteil an einer Apotheke und die Grundstücksanteile, mit welchen Wohnungseigentum an der Apotheke ua. verbunden ist. Als Gegenleistung verpflichtete sich der Bf. zur Zahlung einer monatlichen Leibrente von 2.000 Euro. Das Finanzamt setzte für die Übergabe des Komplementäranteils gegen Leibrente anteilig die Glücksvertragsgebühr vom Teilwert des Komplementäranteils, da dieser höher war als die anteilige Leibrente, fest. Der Bf. wendete dagegen ein, dass die Gegenleistung weit unter dem Wert der übergebenen Sache liege und der Grund der Vereinbarung in der Versorgung des Übergebers und damit eine unentgeltliche Übertragung der betrieblichen Einheit vorliege. Das BFG wies die Beschwerde ab. Auf eine allfällige gemischte Schenkung kommt es durch die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht mehr an. Werden Grundstücke und Beweglichkeiten, wie z.B. auch Rechte, gegen eine einheitliche Leibrente übergeben, ist die kapitalisierte Leibrente verhältnismäßig auf Grundstücke und Beweglichkeiten aufzuteilen, und die Glücksvertragsgebühr nur von der Leibrente, die anteilig auf die Beweglichkeiten entfällt, zu berechnen. Bei der Verhältnisrechnung sind die Grundstücke, Beweglichkeiten, sowie die Leibrente mit dem gemeinen Wert bzw. Verkehrswert anzusetzen. Bei Übergabe eines Komplementäranteils und bei Betriebsgrundstücken sind die zusammenhängenden Passivposten nicht abzuziehen. Da der Teilwert des erworbenen Komplementäranteils den darauf entfallenden Leibrententeil überstieg, erfolgte die (Mindest-)Besteuerung vom „Wert der beweglichen Sachen“ = hier Teilwert des Komplementäranteils zu Recht.

Keine Vergleichsgebühr gemäß § 33 TP 20 GebG

BFG vom 18.05.2018, RV/7101539/2014 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Der VwGH hat in ständiger Rechtsprechung vertreten, dass es sich bei Scheidungsfolgenvereinbarungen grundsätzlich um die Regelung zweifelhafter Rechte handelt, da nicht nur bereits bestehende strittige Rechtsverhältnisse vergleichsweise geregelt werden können, sondern auch künftige auf Gesetz beruhende Ansprüche, wenn noch zweifelhaft ist, ob und inwieweit die gesetzlich normierten Voraussetzungen gegeben sein würden. Derartige Vereinbarungen sind insbesondere wegen ihrer Klarstellungs- und Streitvorbeugungsfunktion für die Zeit nach Auflösung der Ehe hinsichtlich einer für die Vertragsparteien offenbar nicht ganz klaren Situation in Anbetracht der gesetzlichen Bestimmungen als Vergleich iSd § 33 TP 20 GebG zu qualifizieren. Kein Vergleich liegt vor, wenn die Ehegatten gemäß § 87 Abs. 1 letzter Satz EheG nach dem FamRÄG 2009 in Form

des Notariatsaktes verbindlich vereinbart haben, dass die in die Ehe eingebrachte, ererbte oder von einem Dritten geschenkte Wohnung eines Ehegatten von der Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Rechts an der Ehewohnung auf den anderen Ehegatten im Interesse des Schutzes des Eigentums an der Ehewohnung aus der nachehelichen „Trennungsfolgenvereinbarung“ ausgenommen wird.

Zessionsgebühr gemäß § 33 TP 21 GebG und Unternehmenskauf

BFG vom 19.01.2018, RV/7100390/2012 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Der Zessionsgebühr unterliegt nur die Übertragung unkörperlicher Sachen (z.B. Urheber-, Patent- und Markenrechte, Fischereirechte), die entgeltliche Überlassung von körperlichen Sachen, wie Computer, Laptops, Server, ist nicht gebührenpflichtig. Ein Unternehmen als Gesamtsache ist als körperliche Sache anzusehen, auch wenn es körperliche und unkörperliche Sachen umfasst. Bei einem Unternehmenskaufvertrag, als solcher ist auch die Übertragung eines Teilbetriebes anzusehen, ist zu unterscheiden: Wird der Unternehmenskaufvertrag abgeschlossen, in welchem - allenfalls mit einem Verweis auf die zugrundeliegende Saldenbilanz - lediglich die Kaufsumme ausgewiesen wird, fällt keine Zessionsgebühr an. Ebenso stellt eine bloß klarstellende Formulierung zum Umfang und zur abgrenzenden Beschreibung des zu übertragenden Geschäftsbetriebes für sich noch keine vom Unternehmensübergang iSd § 38 UGB unabhängige Zession dar. § 33 TP 21 GebG tritt jedoch ein, wenn der entgeltliche Übergang von Forderungen, Rechten und Vertragsverhältnissen beurkundet wird, wenn im Unternehmenskaufvertrag eine Regelung enthalten ist, die rechtsgeschäftlich die Abtretung aller zum Unternehmensvermögen gehörigen Forderungen festlegt.

§ 1 Abs. 1 GrEStG - GrESt für umgründungssteuerliche Verschmelzungen bei Änderung der Rechtslage durch das StRefG 2015/16

BFG vom 07.08.2018, RV/5101503/2017 (Abweisung; Revision zugelassen)

Werden im Rahmen einer umgründungssteuerlichen Verschmelzung Grundstücke erworben, entsteht die Steuerschuld zwar mit dem Verschmelzungsvertrag, ob die Berechnung der GrESt vor dem StRefG 2015/16 vom zweifachen EW x 3,5% oder nach dem StRefG 2015/16 ab 1.1.2016 vom Grundstückswert x0,5% durchzuführen ist, entscheidet sich aufgrund der Übergangsbestimmungen im UmgrStG nach dem Verschmelzungsstichtag. Liegt dieser vor dem 1.1.2016, kommt noch die frühere Bemessungsgrundlage, der zweifache EW, – aber der Steuersatz gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 GrEStG id neuen Fassung, 3,5%, - zum Tragen.

§ 1 Abs. 3 GrEStG – GrEStpflicht für Vereinigung aller Anteile einer Tochtergesellschaft in der Hand des Organträgers

BFG vom 12.11.2018, RV/5101485/2016 (Abweisung; Revision nicht zugelassen; VfGH-Beschwerde zur Zahl E 5083/2018 anhängig)

Rechtslage GrEStG idF BGBl. I 36/2014, anwendbar von 01.06.2014 bis 31.12.2015

Im Jahr 2010 brachten die A-Gen und B-Gen die Betriebe und sämtliche Grundstücke in die neu gegründete C-AG ein. Für diesen Vorgang wurde GrESt entrichtet. Mit Verschmelzungsvertrag vom 13.06.2014 erfolgte die Verschmelzung von der A-Gen, als übertragende Genossenschaft auf die B-Gen, als übernehmende Genossenschaft. Die beiden Genossenschaften hatten keine Grundstücke. Allerdings wurde die B-Gen durch diesen Vorgang Alleingesellschafterin der C-AG, was vom Finanzamt als Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 GrEStG beurteilt und GrESt festgesetzt wurde. In der Beschwerde wurde vorgebracht, dass es sich bei A-Gen und B-Gen seit 2010 um eine Organschaft gehandelt hätte, weswegen die Anteilsvereinigung bereits 2010 eingetreten sei und die Begünstigung der Differenzbesteuerung hätte angewendet werden müssen. Das BFG begründete seine Abweisung damit, dass die Vereinigung aller Anteile einer Tochtergesellschaft in der Hand des Organträgers zur Steuerpflicht führt, denn auch im Verhältnis Organträger und Organ haben zwei selbständige Rechtsträger rechtsgeschäftlich gehandelt, da die GrESt an die Rechtsform anknüpft, die die Beteiligten gewählt haben. Eine Anrechnung gemäß § 1 Abs. 4 GrEStG kommt nicht in Betracht, weil die Anrechnung nur für im Abs. 1 und 2 bezeichnete Rechtsvorgänge vorgesehen ist.

Befreiungen: Sowohl unter behördlicher Maßnahme iSd § 3 Abs. 1 Z 5 GrEStG als auch unter behördlichem Eingriff iSd § 3 Abs. 1 Z 8 GrEStG ist jeweils eine Maßnahme zu verstehen, welche in Ausübung behördlicher Hoheits- und Zwangsgewalt gesetzt wurde

BFG vom 15.02.2018, RV/3100257/2017; BFG vom 16.02.2018, RV/3100256/2017; BFG vom 19.02.2018, RV/3100258/2017 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Im "Tauschvertrag" iSd § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz vom 23.12.2015 wurde vereinbart, dass A die Teilfläche 1, und die Bf., eine KG, die eine 100%-Gesellschaft der Gemeinde mit der Aufgabe der Verwaltung des eigenen Immobilienvermögens ist, die Teilfläche 2, einander wechselseitig im Tauschwege und ohne Aufzahlung übertragen. Das Finanzamt setzte die GrEStG fest. Im Beschwerdeverfahren wurde die Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 GrEStG wegen einer behördlichen Maßnahme zur besseren Gestaltung von Bauland bzw § 3 Abs. 1 Z 8 GrEStG beantragt. Im abweisenden Erkenntnis wurde vom BFG zwar zugestanden, dass es sich bei dem Raumordnungskonzept, das Grundstück als Vorsorgefläche für Sport/Planung festzulegen, grundsätzlich um ein Vorhaben zur besseren Gestaltung von Bauland handeln

wird. Wird in Umsetzung dieses Zieles ein „freiwilliger" Tauschvertrag geschlossen, fehlt es an der behördlichen Maßnahme, denn es genügt nicht, dass die Maßnahme von einer Behörde gesetzt wird, sondern es muss hoheitliches Handeln vorliegen. Als behördliche Maßnahme käme ein behördlicher Umlegungsvertrag iSd § 86 Abs. 2 TROG in Betracht, der aber nicht vorgelegt werden konnte.

Eine Stadtgemeinde ist eine „Einrichtung" iSd § 1 Abs. 2 Z 4b VersStG

BFG vom 19.10.2018, RV/7100036/2012 (Abweisung; Revision zugelassen)

Eine Stadtgemeinde hatte mit einer ausländischen Versicherung für zwei ihrer Dienstnehmer eine Erlebensversicherung abgeschlossen. Die ausländische Versicherung zahlte die österreichische Versicherungssteuer. Die Stadtgemeinde stellte den Antrag auf Rückzahlung der Versicherungssteuer gemäß § 240 Abs. 3 BAO, weil nach ihrer Meinung eine Stadtgemeinde unter die Wortfolge des § 1 Abs. 2 Z 4b VersStG „Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht," nicht subsumiert werden kann. Das BFG begründete die Abweisung damit, dass der Terminus „Einrichtungen" aus dem Begriff der Niederlassung in den Richtlinien abgeleitet und nach österreichischem Begriffsverständnis ausgelegt wird: Nach Art. 2 lit. d Richtlinie 88/357/EWG, Richtlinie 2002/83/EG, sowie nach der Nachfolgeregelung Art. 13 Z 13 RL 2009/138/EG, kann die Niederlassung ganz allgemein sämtliche Unternehmensteile eines Konzerns umfassen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Der Begriff „Einrichtungen" gilt für nichtunternehmerische Bereiche, insbesondere für Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, was auf eine Stadtgemeinde iSd § 1 Abs. 2 Z 4b VersStG zutrifft.

Berechnung der Wettgebühren, wenn von der Bf. weitere Indizien über den Aufenthaltsort des Wettteilnehmers vorgelegt werden

BFG vom 23.07.2018, RV/7101044/2016, (Abweisung; Revision zugelassen; Amts- und Parteienrevision beim VwGH zu Zl. Ro 2018/16/0045 und Ro 2018/16/0046 anhängig)

Zur Frage der Feststellung der „*Teilnahme an dem Rechtsgeschäft Wette vom Inland aus*" anhand der Indizien Registrierungsort des Users oder der IP-Adresse bei der Wettgebühr (Glücksvertragsgebühr) für Onlinewetten gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG entschied das BFG, dass der registrierte Wohnort des Wettteilnehmers ein geeignetes Indiz darstellt, wenn die Bf. diese Methode ihrer Wettgebührenselbstberechnung zugrunde gelegt hat. Einen konkreten Gegenbeweis, z.B. dass „*der mit Wohnsitz Österreich registrierte Wettteilnehmer M am 2. Februar einen Einsatz von 500 Euro für eine Fußballwette geleistet und sich definitiv zu diesem Zeitpunkt nicht in Österreich aufgehalten hat*" hat die Bf. nicht erbracht. (*BFG 16.02.2018, RV/7104387/2015 Abweisung*). Dass generell IP-Adressen nicht mit Sicherheit

einem geografischen Ort zugewiesen werden können, ist kein konkretes Indiz. (*BFG 04.04.2018, RV/7104839/2017 Abweisung Wettgebühren*). Nach Ansicht des BFG wäre es zwar möglich gewesen, dass Teilnehmer mit ausländischer Registrierungsadresse mit inländischer IP-Adresse gewettet haben, doch gab es im Beweisverfahren zu wenige Anhaltspunkte, um deren Einsatz zu den Bemessungsgrundlagen dazuzurechnen. Weitere Indizien über den Aufenthaltsort des Wettteilnehmers wie Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bezahlung und IP-Adresse, wurden insoweit berücksichtigt, als jene Wetteinsätze von Usern, bei denen die überwiegenden Indizien auf eine Teilnahme nicht aus dem Inland wiesen, von den bisherigen Bemessungsgrundlagen laut Bescheiden abgezogen wurden und umgekehrt jene Wetteinsätze, bei denen die Indizien überwiegend für eine Teilnahme vom Inland aus sprachen, weiterhin in der Bemessungsgrundlage verblieben.

Glücksspielabgabe für (Online)Poker auch im „aufgehobenen Zeitraum“

BFG vom 04.04.2018, RV/7104839/2017 (teilweise Stattgabe Glücksspielabgaben; Revision zugelassen; Amtsrevision beim VwGH zur Zahl Ro 2018/17/0003 anhängig)

Für Poker fällt auch im Zeitraum, in dem in § 1 Abs. 2 GSpG das Wort Poker durch VfGH 27.6.2013, G 26/2013, G 90/2012 aufgehoben war, Glücksspielabgabe an. Werden die Boni und Gutschriften vom Glücksspielanbieter aus den Gewinnen finanziert, sind sie bei der Bemessungsgrundlage der Jahresbruttospieleinnahmen zwar den Einsätzen hinzuzuzählen, aber als Teil der ausbezahlten Gewinne wieder abzuziehen.

Körperschaftsteuer und Umgründungen

Verdeckte Ausschüttung innerhalb Konzernstruktur: Zurechnung stets nur an den unmittelbaren Anteilsinhaber

BFG vom 27.12.2018, RV/7104555/2016 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Erfolgt innerhalb einer Konzernstruktur eine verdeckte Ausschüttung, kann eine Zurechnung stets nur an den unmittelbaren Anteilsinhaber erfolgen, von diesem dann weiter an die Großmuttergesellschaft, etc (vgl VwGH 31.5.2006, 2002/13/0168; 24.11.2009, 2008/15/0039); die Weiterleitung der Kapitalerträge stellt jeweils eine Einkommensverwendung dar. An einen mittelbaren Gesellschafter kann eine verdeckte Ausschüttung nicht erfolgen, vielmehr sind - der Beteiligungskette entlang - weitere verdeckte Ausschüttungen zu prüfen (VwGH 14.12.2005, 2002/13/0022).

(Ehgartner in BFGjournal 2019, 122)

Bereich Zoll

Zollschuldentstehung wegen Täuschung hinsichtlich Beendigung des Verfahrens (Art 92 ZK)

BFG vom 22.01.2018, RV/7200162/2015 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Wird das Zollamt mittels Ankunftsanzeige gem. Art. 408 Abs. 1 Buchstabe a ZK-DVO vom Eintreffen der im Versandverfahren beförderten Waren beim zugelassenen Empfänger in Kenntnis gesetzt, obwohl diese Waren noch nicht dem zugelassenen Empfänger übergeben worden sind, kommt einer dadurch erschlichenen zu Unrecht erfolgten Bestätigung der Beendigung des Versandverfahrens keinerlei abgabenrechtlich bedeutsame Relevanz zu. Diese vom Zollamt (in Unwissenheit über die wahren Verhältnisse) erteilte Bestätigung kann insbesondere nicht die Geltendmachung der durch die beschriebene Handlung gem. Art. 203 ZK entstandenen Zollschuld verhindern. Denn jeder zunächst vom Zollamt anerkannte Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung eines Versandverfahren iSd Art. 92 ZK kann sich im Zuge späterer Ermittlungen als gefälscht oder ungültig herausstellen.

Rücknahme einer begünstigenden Entscheidung über die Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994

BFG vom 23.05.2018, RV/7200069/2016 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen; beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2018/16/0118)

Die Rücknahme einer begünstigenden Entscheidung ist an die Person zu richten, an die sie gerichtet war (zur Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994). Eine an eine Person gerichtete Rücknahme, an die die in der Abgabenmitteilung enthaltene begünstigende Entscheidung über die Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994 nicht ergangen ist, ist daher ausgeschlossen.

Unregelmäßigkeit im Verfahren der Steueraussetzung

BFG vom 23.05.2018, RV/2200010/2016 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen; beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2018/16/0129)

Wird im Verfahren der Steueraussetzung befördertes Bier nicht körperlich in das im Anwendungsgebiet gelegene aufnehmende Bierlager aufgenommen, so wird das Steueraussetzungsverfahren nicht ordnungsgemäß beendet.

Durch die physische Entnahme von verbrauchsteuerpflichtigem Bier aus dem Verfahren der Steueraussetzung wird eine Unregelmäßigkeit, die zur Entstehung der Biersteuerschuld im Anwendungsgebiet führt, begangen.

Der Unionsgesetzgeber hat bei der Konzeption der System-RL die Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht zu einem absoluten Grundsatz erhoben. Die doppelte Entstehung einer Verbrauchsteuer wird somit nicht ausgeschlossen.

Angabe eines unzutreffenden Warenortes in der Versandanmeldung

BFG vom 10.09.2018, RV/5200076/2014 (Stattgabe, Revision zugelassen; beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2018/16/0047)

Wurde für die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten, an einem zugelassenen Warenort eingetroffenen und vorübergehend verwahrten Waren noch am selben Tag eine weitere Versandanmeldung abgegeben und vom Zollamt die Überlassung der Waren zum Versandverfahren verfügt, liegt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH vom 15.05.2014, Rs. C-480/12, solange sich die Waren unverändert am zugelassenen Warenort befanden - auch bei einer versehentlichen Angabe eines im Bereich desselben Zollamtes gelegenen unzutreffenden Warenortes in der anschließenden Versandanmeldung - noch kein Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung im Sinne des Art. 203 ZK vor.

Verbrennen von Bau- und Abbruchholz ohne eine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002

BFG vom 23.11.2018, RV/6200025/2014 (Stattgabe, Revision zugelassen; beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2019/13/0013)

Was eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung ist, ergibt sich aus § 3 Z 33 und Z 45 dieser Verordnung. Ob eine Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß

Bereich Finanzstrafrecht

Verletzung der Mitwirkungspflicht durch einen Steuerberater

BFG vom 13.03.2018, RV/2300009/2017

§ 51 Abs. 1 lit. e FinStrG in der für den Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautete:

Abs. 1: Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer, ohne hiedurch den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, vorsätzliche) Maßnahmen der in den Abgaben- oder Monopolvorschriften vorgesehenen Zollaufsicht oder sonstigen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt.

Maßnahmen einer amtlichen Aufsicht sind auch abgabenbehördliche Prüfungen und Nachschauen (§§ 144 und 147 BAO). Auch für sie gelten das Erschwerungs- und Verhinderungsverbot sowie die Mitwirkungspflicht. Dazu gehört zudem die Auskunftspflicht gemäß § 143 BAO. Verweigert die Auskunftsperson die Auskunft ungerechtfertigt, kann dies nicht nur zur Verhängung einer Zwangsstrafe führen, sondern stellt dies auch einen Verstoß gegen § 51 Abs. 1 lit. e FinStrG dar.
Der Personenkreis, der als Täter in Frage kommt, ist keinen Einschränkungen unterworfen. Unerheblich ist dabei, ob der Täter gegen Pflichten verstößt, die ihm persönlich auferlegt sind, oder ob es sich um einen Verstoß gegen Pflichten handelt, die einen anderen treffen, aber vom Täter für diese andere Person wahrgenommen werden. Als subjektiver Tatbestand ist bedingter Vorsatz, es ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, gefordert.

BFG vom 08.05.2018, RV/7300005/2018
Grob fahrlässig handelt, wer die im täglichen Leben erforderliche Sorgfalt gröblich, in hohem Grad, aus Unbekümmertheit oder Leichtfertigkeit außer Acht lässt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jeder Person aus dem Berufs- und Bildungskreis des Täters einleuchten musste.
Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben bei schlechthin unentschuldbaren Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß an nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens ganz erheblich übersteigen.
Je höher die Abgabenverkürzung ist bzw. je mehr Fehler unterlaufen sind, desto eher wird eine grobe Fahrlässigkeit zu bejahen sein.
43 Belege doppelt verbucht. Dem Steuerberater wurden mehrmals dieselben Belege für Reisekosten übermittelt.

BFG vom 24.05.2018, RV/5300004/2018
Der Anklagegrundsatz gilt nicht im Verfahren vor dem Spruchsenat, welcher daher im Falle einer grundsätzlichen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit für seine Entscheidungsfindung nicht auf eine entsprechende Stellungnahme ("Anklageschrift" bzw. "Strafantrag") des Amtsbeauftragten oder eine Modifizierung derselben angewiesen ist.
Der Spruchsenat hat daher auch nicht nur lediglich den finanzstrafrechtlichen Nachweis des durch den Amtsbeauftragten erhobenen Vorwurfes zu führen und bei allfälligen sich aus der Aktenlage im Detail ergebenden Abweichungen lakonisch festzustellen, dass der vorgeworfene Sachverhalt nicht festzustellen ist, sondern vielmehr den sich aus der Akten- und Beweislage tatsächlich erschließenden Sachverhalt festzustellen, soweit dieser in Bezug

auf dadurch berührte mögliche tatbildliche Finanzvergehen relevant sein kann, seine Feststellungen zu begründen und in der Folge rechtlich zu beurteilen.
Der Beschuldigte hatte vorsätzlich in seinen eingereichten Einkommensteuererklärungen steuerpflichtige Einkünfte aus seinem Investment bei Kapitalgesellschaften in Dubai verheimlicht, weshalb der Beschwerde des Amtsbeauftragten stattzugeben und der Beschuldigte wegen Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs.1 FinStrG schuldig zu sprechen war.

BFG vom 05.06.2018, RV/7300006/2018
Gemäß § 20 Abs. 1 FinStrG gilt: Wird auf eine Geldstrafe oder auf Wertersatz erkannt, so ist zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.
Gemäß § 3a StVG (i.V.m. § 175 Abs. 1 FinStrG) kann der Verurteilte den Vollzug durch Erbringung gemeinnütziger Leistungen vermeiden.
Betrachtungsgegenstand war in diesem nach einer Beschwerde der Amtspartei zu führenden Beschwerdeverfahren jedoch nicht der Umstand, dass eine Vollstreckung der Strafentscheidung voraussichtlich (nur) die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bedeutet, weil dies keine Frage des Bemessungsverfahrens hinsichtlich einer Konsequenz schuldhaften Verhaltens ist, sondern das Verhältnis zwischen dem Verschulden des Bf. und der Konsequenz der die Primärstrafe ersetzenden Sanktion.
Ist das Verschulden des Beschuldigten nach Ansicht des BFG höher als es der Spruchsenat gesehen hat, kann es nach einer Beschwerde des Amtsbeauftragten auch nur zu einer Anhebung der Ersatzfreiheitsstrafe und nicht auch der ausgesprochenen Geldstrafe kommen.

BFG vom 11.06.2018, RV/1300001/2016
Nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 handelte es sich bei der vom VfGH abgetretenen und in der Folge vom VwGH zu erledigenden Beschwerde um ein beim VwGH anhängiges und für diese Zeit nicht in die Frist zur Verjährung der Strafbarkeit eines Finanzvergehens einzurechnendes Verfahren iSd § 31 Abs. 4 lit. c FinStrG. Dies galt auch im Falle einer Sukzessivbeschwerde, die nicht erst mit der Abtretung an den VwGH, sondern schon in dem Zeitpunkt als beim VwGH erhoben anzusehen war, in dem sie beim VfGH eingebracht wurde (vgl. VwGH 24.4.2001, 98/21/0077).
Gemäß der Rechtslage nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit 1.1.2014 hat der VwGH nicht mehr über die vom VfGH abgetretene Beschwerde zu entscheiden, sondern über die neu und erstmals einzubringende Revision (vgl. VfGH

12.3.2014, E 30/2014). Die solcherart in die Verjährungsfrist nicht einzurechnende Zeit beginnt mit Einbringung der aufgrund des Beschlusses des VfGH zulässigen Revision beim BFG.
Zur Ermittlung der Fristen nach § 31 Abs. 4 lit. c FinStrG sind somit nunmehr die jeweiligen Einbringungs- und Erledigungsdaten bei VfGH und BFG bzw. VwGH maßgeblich.
Die Zuständigkeit für den belangten Verband leitet sich von der (auch fiktiven) Zuständigkeit beim Beschuldigten ab (§ 56 Abs. 5 Z. 3 FinStrG). Wenn ein Finanzstrafverfahren gegen Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 2 VbVG vor einem Spruchsenat zu führen ist oder gewesen wäre, obliegt die Durchführung des Finanzstrafverfahrens gegen den entsprechenden belangten Verband dem Spruchsenat nach § 68 Abs. 2 lit. b FinStrG.

BFG vom 10.08.2018, RV/6300010/2018; ao Revision durch VwGH mit Beschluss vom 28.9.2019, Ra 2019/16/0068, zurückgewiesen
Eine Abänderung einer rechtlichen Beurteilung eines finanzstrafrechtlich relevanten Sachverhaltes im Zuge eines Antrages nach § 165 Abs. 1 lit. b FinStrG auf Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens kann sich jedoch im Zuge eines gemäß § 166 Abs. 2 FinStrG (aus anderem Anlass) wieder aufgenommenen Verfahrens aufgrund zusätzlicher Beweismittel bzw. neuer oder abgeänderter Tatsachen aus dem Seinsbereich (und einer nach erfolgter Beweiswürdigung damit einhergehender Abänderung des festzustellenden Sachverhaltes selbst) ergeben. Bloße Rechtsfragen sind als Wiederaufnahmsgrund jedoch nicht geeignet. Im gegenständlichen Fall war daher der auf die Beurteilung seiner strafrelevanten Geschäftsführerbezüge als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (statt wie vom ihm zuvor selbst begehrter Qualifikation als selbständige Einkünfte) gestützte Antrag auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis eines Finanzstrafsenates des BFG abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens mit Beschluss des Senatsvorsitzenden unter Vorschreibung zusätzlicher Pauschalkosten nach § 185 Abs.8 FinStrG abzuweisen.

BFG vom 18.09.2018, RV/7300001/2018
Antrag auf Einstellung des Verfahrens, Abweisung mit der Begründung es könne wegen des offenen Rechtsmittelverfahrens zur Abgabenfestsetzung nicht entschieden werden.
Zu prüfen ist, ob im Zeitpunkt der Entscheidung durch das BFG im Beschwerdeverfahren noch ein Tatverdacht gegeben ist.
Nach einer Schätzung wegen Nichtmitwirkung im Prüfungsverfahren wurden Jahreserklärungen und Jahresabschlüsse nachgereicht. Der Vorhalt des Teams Unterlagen zum Beweis der Richtigkeit des Rechenwerks vorzulegen blieb unbeantwortet. Vorlage an das BFG im Abgabenverfahren ist soeben erst erfolgt. Verlust statt geschätztem Gewinn erklärt.

Vorsteuern wesentlich höher geltend gemacht als geschätzt. In diesem Beschwerdeverfahren ist das BFG nicht angehalten selbst eine Antwort auf den Vorhalt nochmals einzufordern. Der Tatverdacht besteht noch, es ist Sache des Bf. die Behörde davon zu überzeugen, dass seine Erklärungen richtig waren. Rücktritt vom Versuch, wenn sie vor Einleitung eingereicht wurden.

BFG vom 20.11.2018, RV/2300012/2016

Ein Rechtsanwalt, welcher in ungewöhnlicher und auffallender Verletzung der ihm gebotenen, möglichen und zumutbaren Sorgfalt mittels gedanklicher Ausblendung der ihm bekannten Rechtslage bei privaten Grundstückstransaktionen den von ihm beratenen Verkäufern in einer Zusammenstellung der wesentlichen Geschäftsargumente die unzutreffende Auskunft erteilt, dass in diesem Zusammenhang keine Steuern anfallen würden, weshalb die Vertragsparteien im Vertrauen auf diese seine Auskunft ihre mit den Verkäufen erzielten sonstigen Einkünfte in ESt-Erklärungen nicht offenlegen (Rechtslage 2012) und dadurch ESt verkürzen, hat in Anbetracht der geradezu als wahrscheinlich vorhersehbaren Konsequenz seiner Fehlinformation fahrlässige Abgabenverkürzungen nach § 34 Abs. 1 FinStrG aF in Form von grob fahrlässigen sonstigen Tatbeiträgen zu verantworten.

BFG vom 28.12.2018, RV/2300005/2016

Werden im Zuge von Vorerhebungen nach § 82 Abs. 1 FinStrG Verfolgungshandlungen gegen einen bestimmten Verdächtigten wegen eines konkreten Tatverdachtes gesetzt, gelangt dieser in die Rechtsposition eines Beschuldigten (§ 75 Satz 2 FinStrG).

Nach (förmlicher) Einstellung eines derartigen Finanzstrafverfahrens bedarf es zur späteren Fortsetzung dieses Verfahrens, etwa mittels Einleitung eines finanzstrafbehördlichen Untersuchungsverfahrens, des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme von Amts wegen. Dabei stellt eine bloße neuerliche Beweiswürdigung bei gleichbleibender Beweislage, aber abweichendem Ergebnis, und dabei nunmehr erkanntem strafrelevanten Sachverhalt keine neu hervorgekommene Tatsache oder Beweismittel im Sinne des § 165 Abs. 1 lit. b FinStrG dar.

Im gegenständlichen Fall ist betreffend bestimmter Fakten schon ein Finanzstrafverfahren im Vorerhebungsstadium anhängig gewesen und nach Verfolgungshandlungen sowie entsprechender Beweiswürdigung vorerst eingestellt, dann aber ohne vorliegende Wiederaufnahmsgründe mit neuer Beweiswürdigung zu Lasten des Verdächtigen fortgesetzt worden. Ein Schuldspruch ist wegen res iudicata unzulässig gewesen, weshalb das Verfahren vor dem BFG einzustellen war.

Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Vorschreibung von Einsatzgebühren nach dem Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz

BFG vom 09.07.2018, RV/7400065/2018 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Der Gebührentatbestand gemäß § 28 Abs. 1 WRKG ist bereits dann erfüllt, wenn es zur Ausfahrt eines Einsatzfahrzeuges kommt. Auf Grund des Zustandsbildes des Beschwerdeführers, für den die Rettung gerufen wurde, konnte der zuständige Mitarbeiter des Rettungsdienstes somit aus gutem Grund davon ausgehen, dass es der Entsendung eines Rettungseinsatzfahrzeuges bedarf.

(BFG-Newsletter 2018/03)

Vermietung von Reisemobil-Abstellplätzen

BFG vom 19.02.2018, RV/7400047/2018 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Die Vermietung von Reisemobil-Abstellplätzen stellt keine Beherbergung im Sinne des § 11 WTFG dar, weil für die Mieter keine Betreuungsleistungen erbracht werden. Die Vermieterin hat daher auch keine Ortstaxe einzubehalten und abzuführen

(BFG-Newsletter 2018/01)

Bereich Verwaltungsverfahren

Vorschreibung der Parkometerabgabe an den das Fahrzeug nicht gelenkt habenden Zulassungsbesitzer oder an den vermuteten Lenker

BFG vom 11.04.2018, RV/7400055/2018 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Nach § 1 Abs. 3 Wiener Parkometergesetz 2006 sind der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer Gesamtschuldner der Parkometerabgabe. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob sie das Leistungsgebot an einen der Gesamtschuldner und an welchen Gesamtschuldner oder an mehrere oder an alle Gesamtschuldner richten will.

Die Gefährdung der Einbringlichkeit bei einem Gesamtschuldner ist ein wesentliches Kriterium, diesen nicht heranzuziehen. Bei Uneinbringlichkeit der Abgabenforderung bei dem anderen Gesamtschuldner bleibt für die Inanspruchnahme des verbleibenden Gesamtschuldners kein Spielraum für die Ermessensübung.

BFG und Höchstgerichte

Normenprüfungsverfahren

Rechtswidrigkeit der Nichtkürzung von Pauschbeträgen um steuerfreie Kostenersätze gemäß § 26 EStG 1988

Beschluss des BFG vom 06.09.2018, RN/7100002/2018

Mit Erkenntnis V 60/2018 vom 24.9.2018 hat der VfGH die Wortfolge ", ausgenommen jene nach § 1 Z 9 (Vertreter)" in § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten, BGBl. II Nr. 382/2001 idF BGBl. II Nr. 382/2015, als gesetzwidrig aufgehoben.

Revisions-/Beschwerdeverfahren

Drittelbegünstigung für Pensionsabfindung bei endgültigem Verlassen der Schweiz vor Eintritt des Vorsorgefalles?

BFG vom 01.08.2018, RV/1100376/2017 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen),

VwGH Ra 2018/15/0086, Amtsrevision mit Erkenntnis vom 22.11.2018 als unbegründet abgewiesen.

Die Austrittsleistung, die ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Vorsorgefalles seitens der Schweizer beruflichen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung bei endgültigem Verlassen der Schweiz als Einmalbetrag ausbezahlt erhält, ist gemäß § 124b Z 53 EStG 1988 zu einem Drittel steuerfrei zu belassen.

(SWK 29/2018, 1303)

Selbstanzeige anlässlich einer Prüfung, Abgabenerhöhung

BFG vom 24.05.2018, RV/7102977/2017 (Abweisung; Revision zugelassen),

VfGH E 2751/2018 mit Erkenntnis vom 10.10.2018 abgewiesen.

VwGH Ro 2019/16/0003 mit Erkenntnis vom 26.3.02019 als unbegründet abgewiesen.

1. § 29 Abs.6 FinStrG formuliert einschränkende Bedingungen für die strafaufhebende Wirkung von Selbstanzeigen, welche "anlässlich" [aus Anlass] u.a. einer finanzbehördlichen Nachschau, Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe erstattet werden.

Mit anderen Worten: Der Selbstanzeiger wird durch die Nachricht von der seinen Angelegenheiten zukommenden zukünftigen behördlichen Aufmerksamkeit motiviert, noch zuvor mit einer entsprechenden Eingabe tätig zu werden; der Umstand der zukünftigen behördlichen Aktivität ist für ihn Anlass, eine Selbstanzeige zu erstatten.

2. Ob ein solcher Lebenssachverhalt vorliegt, ist Gegenstand der Beweiswürdigung der Finanzstrafbehörde bzw. des Bundesfinanzgerichtes.
3. Aus dem Wort "anlässlich" in § 29 Abs.6 FinStrG ist somit nicht abzuleiten, dass der Anspruch auf eine Abgabenerhöhung nach dieser Gesetzesstelle auf den Prüfungszeitraum der abgabenbehördlichen Prüfung begrenzt wäre.
4. Wenn etwa nach Anmeldung einer Prüfung Verkürzungen durch den unrichtigen Ansatz von Kilometergeldern und Prämien in einer bedeutsamen Größenordnung bei zahlreichen Personen auch für Vorprüfungszeiten einbekannt werden, dann deswegen, weil es aus der Sicht des Anzeigers auch für die Abgabenbehörde nahegelegen ist, dass dieses Vorgehen - bei gleichartiger Geschäftsführung auch in den Vorjahren - nicht etwa erst im ersten Prüfungsjahr begonnen hätte. Hätte der Prüfer diesbezügliche Verkürzungen festgestellt oder wäre nur hinsichtlich der Prüfungszeiträume diesbezüglich Selbstanzeige erstattet worden, hätte aus der Sicht des Anzeigers Gefahr bestanden, dass bei Annahme von hinterzogenen Abgaben der Prüfungszeitraum auch auf Vorzeiten ausgedehnt worden wäre. Die Prüfungsanmeldung war somit - so die Beweiswürdigung - der Anlass, auch für nicht vom Prüfungsauftrag umfasste Zeiträume Selbstanzeige zu den gleichartigen Verkürzungen zu erstatten.
(BFGjournal 2019, 192)

BFG und EuGH

Leistungsort beim Reihengeschäft; Beförderung durch dritten Unternehmer in der Reihe

BFG vom 30.11.2016, RE/5100001/2016

Erledigt durch EuGH-Urteil vom 21.2.2018, C-628/16.

(Haunold/Stangl/Tumpel in SWI 2017, 484)

Pressesprecher

Mit Verfügung der Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienverfügung, UFS/510000/0083-UFS/2013) vom 17.12.2013 wurde die Stabstelle einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers im Präsidium des Bundesfinanzgerichtes (BFG) eingerichtet und der Richter Dr. Peter Unger mit Wirksamkeit ab 1.1.2014 in diese Funktion ernannt.

Die freie Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung für eine moderne demokratische Gesellschaft. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und ihre Entscheidungen werden durch eine gute Zusammenarbeit mit Presse, Hörfunk, Fernsehen, uäm gefördert. Dementsprechend gehört es auch zu den Aufgaben des BFG, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Medien und der Bevölkerung gerecht zu werden und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des BFG wird insbesondere durch die Herausgabe des BFGjournal, durch Evidenzierung und Veröffentlichung der Erkenntnisse des BFG im Internet (Findok), durch regelmäßige Veröffentlichung elektronischer Zusammenstellungen von im Allgemeininteresse liegenden Erkenntnissen des BFG (BFG-Newsletter), durch jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des BFG, sowie durch laufende Information auf seiner Homepage (www.bfg.gv.at) geleistet.

In Ergänzung dieser vorrangig vom Evidenzbüro wahrzunehmenden allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wird der Kontakt mit Medien seitens des BFG durch dessen Pressesprecher wahrgenommen.

Zu diesem Zweck erfolgt(e) auch ein Austausch mit Mediensprecherinnen und Mediensprecher anderer (Verwaltungs-)Gerichte und Behörden (im Jahr 2018 ua auch zum Thema „Social Media“), insbesondere im Zuge der regelmäßig stattfindenden „PressesprecherInnen-Sitzungen“ im Rahmen der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte.

Gegenüber dem großen medialen Interesse an der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014, stellte sich diesbezüglich das Interesse auch im Jahr 2018 anders dar. Seitdem beschränken sich mediale Fragen in diesem Bereich überwiegend auf diverse, erstmals zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergangene höchstgerichtliche Entscheidungen. Dies auch und insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des BFG (samt Abgrenzung gegenüber den anderen Verwaltungsgerichten).

Anfragen im Hinblick auf Normenprüfungsanträge an den VfGH bzw Vorabentscheidungsanträge an den EuGH durch das BFG waren im Jahr 2018 primär von allgemeiner Natur und ohne Bezug zu konkreten Verfahren.

Ein nachhaltiges Medieninteresse konnte auch im Jahr 2018 an den Entscheidungen des BFG über beantragte Konteneinschauen nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes festgestellt werden. Aufgrund der unverändert geringen Zahl an Konteneinschauverfahren (nach 12 Verfahren im Jahr 2017, waren dies im Jahr 2018 lediglich fünf Verfahren, alle abrufbar in der Findok) lag der Schwerpunkt des Interesses auch im Jahr 2018 am Inhalt der Entscheidungen und nicht an der Quantität (insbesondere im Vergleich zu den mehreren tausenden Kontoregisterabfragen).

Mitte des Jahres lag auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Fokus des medialen Interesses an der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Hier war insbesondere der an jedem Verwaltungsgericht und so auch am BFG neu einzurichtende richterliche Datenschutzsenat, in dessen Zuständigkeit die Entscheidung über Beschwerden gegen behauptete Datenschutzverletzungen im Rahmen der richterlichen Tätigkeit fällt, Gegenstand allgemeiner und konkreter Anfragen.

Die Entwicklung dieser neuen Materie samt der damit verbundenen Belastung für das BFG bleibt abzuwarten, stellen doch die datenschutzrechtlichen Aufgaben nach der Übertragung der Wiener Landes- und Gemeindeabgabenverfahren samt dazugehörigen Strafverfahren (va Parkometerstrafen) und der Entscheidung über beantragte Konteneinschauen bereits die dritte wesentliche Erweiterung der Zuständigkeiten des BFG innerhalb weniger Jahre dar.

Pressespiegel 2018

Jahresrückblick (APA-OnlineManager)

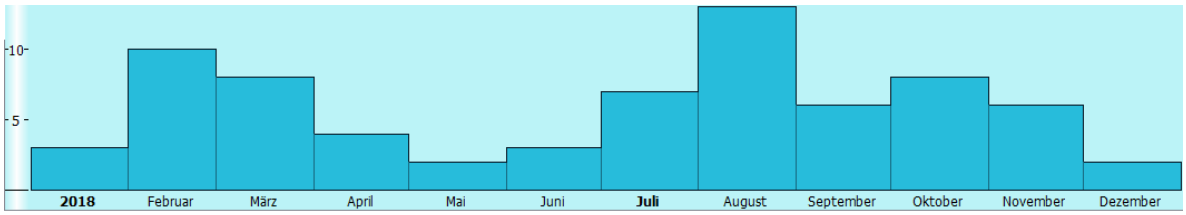

In der Tagespresse wird das Bundesfinanzgericht regelmäßig erwähnt, meist im Zusammenhang mit aktuell ergangenen VwGH-Erkenntnissen.

Auszüge aus den Tageszeitungen

Salzburger Nachrichten Nr. 173 vom 28.07.2018, Seite 32

Ressort: Wochenende

Sind Strafen steuerlich absetzbar?

Die gesetzlichen Grundlagen und die Rechtsprechung wurden deutlich verschärft. Auch was Kartellstrafen betrifft.

Die Presse vom 30.08.2018, Seite 19

Ressort: Economist: Wirtschaftsrecht

Hinterzogene Steuer: Streit um Verjährung

Längere Verjährungsfrist gilt auch für schuldlose Dritte.

Der Standard vom 06.12.2018, Seite 11

Ressort: Wirtschaft & Recht

Vorsteuerabzug für Wohnmobil ist möglich / Im Wellnesshotel gilt für Umsatzsteuer kein Package / Lifteinbau ist steuerlich keine besondere Belastung / Vorsteuerabzug geht trotz formaler Rechnungsmängel

QUALITÄTSSICHERUNG

Fortbildung

Der umfassenden Weiterbildung der Richterinnen und Richter wird zur Beibehaltung der Qualität der Rechtsprechung besondere Bedeutung beigemessen.

Richterinnen und Richter des BFG nahmen an folgenden Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen teil:

- Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung auf das Abgabenrecht (Karl-Franzens-Universität Graz)
- AV-Tage 2018 (BMF)
- Beihilfentagung in Gamlitz (Bundesfinanzgericht)
- Brain-Juggling – Wege zum Supergedächtnis (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Einführung in das Datenschutzrecht (Verwaltungsakademie des Bundes)
- 30. Europäischer Zollrechtstag (Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V)
- Familienbeihilfen-Workshop (BMF)
- Finanzstrafkammertag Wien 2018 (BFG)
- Finanzstrafrecht 2018 – Forum für Praktiker (Leitner & Leitner)
- 23. Finanzstrafrechtliche Tagung (Leitner & Leitner)
- Finanzstrafrechtliches Symposion 2018 (Bundesfinanzakademie)
- Glaubhaftigkeit von Aussagen: Grundlagen (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Glaubhaftigkeit von Aussagen: Vertiefung (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Grammatikalische Qualitätssicherung (Verwaltungsakademie des Bundes)
- ID-Koordinatorentagung 2018 (BMF)
- ID-Seminar – elektronische Neuerungen (BMF)
- Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag (BFA)
- IT-Kurs BFG-Rechtsmittelverfahren – RemA/RemIS (BMF)
- Jahreskonferenz EStG (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- Jahrestagung Gebühren und Grunderwerbsteuer 2018 (Rechtsakademie Manz)
- Konfliktmanagement – Follow up (Bundesfinanzakademie)
- Konzernsteuertag 2018 (Universität Wien)
- Linde Online (LINDE Verlag Wien GmbH)
- Maiforum – Richterliche Integrität auf dem Prüfstand (Verwaltungsrichtervereinigung)
- Mindmapping für die digitale Arbeitswelt (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Netzwerktagung Verbrauchsteuern 2018 (BMF)
- Neues aus der verfassungsgerichtlichen Judikatur für Verwaltungsgerichte (ÖAVG)
- ÖGSW Seminar "Steuerupdate“ (ÖGSW)
- Probleme des Vorsteuerabzuges mit Schwerpunkt Umsatzsteuerbetrug (Universität Salzburg)

- rationale und irrationale Faktoren der Entscheidungsfindung (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Richterliche Praxis kompakt (ÖAVG)
- Salzburger Steuerdialog (BMF)
- 40. Seefelder Fachtagung 2018 (Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder)
- Seminar Oberlaa ÖGWT (ÖGWT)
- Social Media (ÖAVG)
- Speed Reading (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Sprich, damit ich dich sehe – Stimm- und Atemcoaching (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Steuerliche Folgen bei Grundstücksübertragungen (Universität Salzburg)
- Steuertag 2018 (BMF)
- 13. SWI-Jahrestagung (Linde)
- 19. SWK Steuerrechtstag 2018 (Linde Verlag Wien GmbH)
- Tagung d. Gleichbehandlungs- u. Frauenbeauftragten (BMF)
- Unternehmenssteuertag 2018 (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- Umsatzsteuer im Rahmen der digitalen Transformation – Problemstellungen und Lösungsansätze für die Praxis, Leistungen im / über das Internet (WU Wien)
- USt-Tagung 2018 (Johannes Kepler Uni Linz)
- USt-Upgrade 2018 (BFG)
- Verhandeln und Entscheiden (ÖAVG)
- Vernehmungs- und Verhandlungstechnik in der Praxis (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Verwaltungsgerichtsbarkeit: aktuelle Judikatur des EuGH zur Grundrechte-Charta (Verwaltungsakademie des Bundes)
- 47. WT-Praxisdialog (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- Zollkammertag 2018
- Zolltagung 2018

Kammern

Kammer Finanzstrafsachen

Im Sinne der Bürgernähe sind am Sitz und an allen Außenstellen Finanzstrafsenate als Organe des BFG im verwaltungsgerichtlichen Finanzstrafverfahren eingerichtet.
Am Sitz und an jeder Außenstelle gibt es zudem zumindest jeweils einen Abgabenfinanzstrafsenat und einen Zollfinanzstrafsenat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe, und einen Senat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet werden.
In Finanzstrafsachen entfällt im Vergleich zu Abgabenverfahren ein überproportionaler Anteil an Beschwerdeverfahren auf Verfahren mit mündlicher Senatsverhandlung, da das Finanzstrafgesetz Betragsgrenzen bezüglich einer zwingenden Senatszuständigkeit vorsieht und lediglich in wenigen gesetzlich normierten Ausnahmefällen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

Die Mitglieder der Finanzstrafkammer (das waren 2018 österreichweit 3 Richterinnen und 13 Richter, deren Gerichtsabteilung/Senatsgerichtsabteilung auch eine oder mehrere Zuteilungsgruppe/n mit Finanzstrafsachen umfasst/umfassen) haben sich am 23. Oktober 2018 in Wien zu einem Kammertreffen versammelt. Behandelt wurden die Themen Ergänzungsrecht des BFG zu vereinfachten Ausfertigungen von Erkenntnissen des Spruchsenates, Verletzung der Mitwirkungspflicht von steuerlichen Vertretern, Behauptung der Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, Täterformen und Beteiligungen und Abgabenerhöhungen bei Selbstanzeigen (aktueller Judikaturstand). Zudem wurde durch die Kammervorsitzende Dr.in Michaela Schmutzer über Judikatur der Höchstgerichte (VwGH, OGH) berichtet.
Am 24. Oktober 2018 hat die Finanzstrafkammer die Vertreter der Finanzstrafbehörde Wien und die für die Zuständigkeit nach § 65 Abs. 1 lit. a FinStrG bestellten Spruchsenatsrichter zu einer gemeinsamen Veranstaltung eingeladen. Dr.in Michaela Schmutzer hat an Hand eines aktuellen Falles zum Thema Kontenöffnung im Abgabenverfahren und im Finanzstrafverfahren und Dr. Richard Tannert (Vorsitzender im BFG) zum Thema

Hausdurchsuchungen referiert. Zudem wurde mit den Justizrichtern zu den Themen Strafbemessung, Abgabenerhöhungen und Zuständigkeitswechsel zwischen Gericht und Finanzstrafbehörde sowie zur ne bis in idem Problematik diskutiert.
Die Erstellung der regelmäßig erscheinenden Newsletter der Finanzstrafkammer obliegt dem stellvertretenden Kammervorsitzenden Mag. Gerhard Groschedl.

Kammer Gebühren

Kammeraktivitäten

Die Frau Präsidentin ernannte am 9. Juli 2018 Frau Mag.[a] Ilse Rauhofer zur stellvertretenden Vorsitzenden der Gebührenkammer.
Da bei den „Gebührensachen“ außer Grunderwerbsteuer infolge der bundesweiten Zuständigkeit des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel ein sitz- und außenstellenübergreifendes Zuteilungssystem, ebenso Mischsysteme, grundsätzlich möglich sind, bereitete Frau Mag.[a] Ilse Rauhofer im Herbst 2018 ein Poollösungssystem für die Zuteilung von „Gebührenfällen“ vor. Nach der Poollösung Wien-Linz-Salzburg werden die am Sitz in Wien einlangenden Gebührensachen, für die nach der bisherigen Regelung der Sitz oder die Außenstellen Linz oder Salzburg zuständig waren, außer Grunderwerbsteuer, zusammengelegt und über einen „Pool“, die neue Zuteilungsgruppe 1135, an die Gebührenrichter in Wien, Linz und Salzburg verteilt.

Am BFG-Tag an der Johannes Kepler Universität in Linz wurde das Gebührenpanel am 4. Oktober 2018 von Univ. Prof. Dr. Bergmann moderiert und geleitet. Der Vortrag von Assistent Mag. Gustav Wurm befasste sich mit der Auswirkung des Kündigungsverzichts auf die Dauer bei der Bestandvertragsgebühr, sowie der Gebührenbefreiung für Wohnraummietverträge und dazu abgeschlossenen Bürgschaften. Referierende Richterinnen des BFG waren Frau Mag.[a] Ilse Rauhofer (Aktuelle Rechtsprechung zur GrEStG mit Schwerpunkt auf Baurechtseinräumung, Erwerb des Gebäudes bei Beendigung des Baurechts, Erlöschen des Baurechts, Bestandvertrag und Übertragung der Rechte am Gebäude und wirtschaftliche Verfügungsmacht) und Mag.[a]DDr.[in] Hedwig Bavenek-Weber (Einzelfallbetrachtung in der Rechtsprechung des BFG zu den Gebühren und Verkehrsteuern mit Schwerpunkt Bestandvertragsgebühr – gebührenrechtliche Dauer bei Vereinbarung aller Kündigungsgründe gemäß § 30 Abs. 2 Mietrechtsgesetz).

Weiters fand ein Treffen von Gebührenrichtern in Linz am 3. Oktober 2018 anlässlich des BFG-Tages statt.

Die drei Newsletter des Jahres 2018 hatten folgende Inhalte: Steuern und Glücksspiel/Spielerschutz, Bericht über die jährlich im Bundesministerium für Finanzen stattfindende Spielerschutztagung (11/2018), Systembezogener Überblick Gebühren und Verkehrsteuern (12/2018), Rechtsprechungsübersicht April 2015 bis April 2018 (13/2018) und als Ergänzung zum „Rechtsprechungsnewsletter“ eine Aktualisierung des Newsletters 8/2017_Auflage 2018 („Gebühren und Verkehrsteuern im Skriptformat“). Die zwei „Informationen (nicht nur) Gebühren“ thematisierten unter anderem Beschwerden gegen „Gebühreninformationszeilen“ oder gegen Gebührenbescheide, die von dafür unzuständigen Behörden erlassen wurden (Juli/2018), und die höchstgerichtliche Judikatur betreffend Rechtsgebühren/Glücksspielabgaben, Kriegsopferabgabe/Vorarlberg zu Kartenpokerspiel und betreffend Übergangsbestimmungen für gewerbliche Pokersalons (November 2018). Diese Newsletter und Informationen wurden von der Vorsitzenden der Gebührenkammer erstellt.

Kammer Umsatzsteuer

Der Kammervorsitzende Dr. Ansgar Unterberger und seine Stellvertreterin Dr.in Barbara Wisiak tragen auf vielfältige Art und Weise zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung und zur Qualitätssicherung im BFG im Bereich der angeführten Abgaben bei. Aufgrund der Größe der Kammer (der Umsatzsteuerkammer als Fachkammer sind alle Richterinnen und Richter zugeordnet, die in den verschiedensten Fachgebieten der angeführten Abgaben tätig sind) lässt sich dieses Ziel am ehesten durch eine „offene Kammer“, die allen Betroffenen bzw. Interessierten mit ihren Angeboten zur Verfügung steht, erreichen.

Mehrmals im Jahr wurden daher die Kolleginnen und Kollegen mittels elektronisch versendeter Newsletter über neue Erkenntnisse des EuGH, BFH, VwGH und des BFG sowie über wichtige Beiträge in der Fachliteratur auf dem Gebiet der Umsatzsteuer informiert.

Im Interesse eines persönlichen Kontaktes mit den Kolleginnen und Kollegen und zur unmittelbaren Darstellung aktueller Judikate wurde von den beiden Vorsitzenden ein ganztägiges sogenanntes „USt-Update“ mit Zurverfügungstellung von umfangreichem Informationsmaterial am Sitz und an allen Außenstellen durchgeführt. Daneben ergingen „Blitzlicht“-Informations-Mails und es wurden verschiedene Rechtsfragen mit den betroffenen Richterinnen und Richtern telefonisch oder persönlich erörtert bzw. konnte ein erfolgreicher Kontakt zwischen Richterinnen und Richtern mit ähnlichen zu lösenden Rechtsfragen hergestellt werden.

Zur Informationsgewinnung aber auch als Vortragende nahmen die Vorsitzenden der Kammer überdies an diversen Fachveranstaltungen teil (zB 23. Finanzstrafrechtliches Symposion in Spital am Pyhrn, BFG-Tag an der JKU Linz 2018, Jahrestagung der Steuergruppe der Europäischen Verwaltungsrichtervereinigung AEAJ in Lissabon).

Kammer Zoll und Außenwirtschaftsrecht

Die Kammer „Zoll- und Außenwirtschaftsrecht“ bestand zum 31.12.2018 aus 13 Richterinnen und Richtern. Als Fachkammer für die indirekte Besteuerung beschäftigt sie sich auch mit Umweltabgaben. Sie ist zuständig für eine Vielzahl von Steuerarten wie Zoll, EUSt, Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Alkohol- und Tabaksteuer sowie den Altlastenbeitrag. Hinsichtlich dieser Steuerarten ist sie auch zuständig für Maßnahmenbeschwerden. In Folge der überregionalen Organisation wurden im Kalenderjahr durch den Kammervorsitzenden Dr. Walter Summersberger und den Kammervorsitzenden-Stellvertreter Mag. Josef Gutl eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu ermöglichen.
So fand vom 19.-21.09.2018 der schon traditionelle BFG-Zolltag in Salzburg statt. Richterinnen und Richter aus Österreich (BFG und VwGH) und Deutschland (FG und BFH) diskutierten aktuelle Trends in der Rechtsprechung sowie aktuelle zollpolitische Entwicklungen wie zB den BREXIT. Auch ausgewählte Experten aus der Wissenschaft trugen zum Gelingen dieser Veranstaltung bei.

Von links nach rechts: Assoz. Univ.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber (JKU), Mag. Johann Kraler (BFG); Vizepräsident Dr. Christian Lenneis (BFG), KV Dr. Walter Summersberger (BFG) und Univ.-Ass. Mag. Michael Denk, JKU.

In Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) fand am 31.10.2018 eine Abendveranstaltung zu den Schwerpunkten der österreichischen Ratspräsidentschaft und dem neuen Freihandelsabkommen mit Japan statt. Als ExpertInnen eingeladen wurden Dr. Anton Zeilinger, Zollattaché, Brüssel (vertreten durch Mag.ª Stefanie Judmaier, MA, BMF), Dominik Grossalber, MSc (BMF) sowie Johann Alberer (SKZ, Fachbereich Zoll- und Verbrauchsteuern).

Überdies hat eine Reihe von Kammermitgliedern an diversen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen (zB 30. Europäischer Zollrechtstag 2018 des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll am 07. und 08.06.2018, Ursprung und Präferenzen vom 12.-15.06.2018, Verbrauchsteuer-Netzwerktagung vom 18.-20.09.2018).
Zweimal wurden die Kolleginnen und Kollegen mittels elektronisch versendeter Newsletter über neue Erkenntnisse des EuGH sowie über wichtige Beiträge in der Fachliteratur informiert.

KONTAKTE und TAGUNGEN

Finanzstrafrechtliches Symposion

In der Zeit vom 29. bis 31.10.2018 fand in Spital am Pyhrn das vom BMF veranstaltete „Finanzstrafrechtliche Symposion“ statt, an dessen inhaltlicher Gestaltung Dr. Richard Tannert wesentlich mitwirkte. Diese Veranstaltungsreihe ist eine wichtige Plattform des Informationsaustausches der in Österreich mit Abgabenbetrugsbekämpfung und Finanzstrafsachen befassten Behörden und Gerichte.

Programmpunkte waren 2018 neben der ersten Präsentation der geplanten Organisationsreform der Finanzverwaltung, bezogen auf die Finanzstrafbehörden, Entwicklungstendenzen des Umsatzsteuerrechtes mit ihren Auswirkungen auf die Tatbestände des FinStrG, grundsätzliche Zukunftsperspektiven des Finanzstrafrechtes, Fragen der Verbandsverantwortlichkeit, Neuerungen im Zollrecht als Resümee nach Beendigung des österreichischen Ratsvorsitzes, sowie die legistischen Änderungen und die Judikatur der letzten Jahre im Finanzstrafrecht.

Delegation aus Italien zu Besuch am Bundesfinanzgericht

Eine Delegation aus fünf überaus interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des italienischen Wirtschafts- und Finanzministeriums (Ministero dell’Economia e delle Finanze) war im Bundesfinanzgericht zu Gast.

Die italienischen Steuer-Expertinnen und Experten wurden von Mag.[a] DDr.[in] Bavenek-Weber (als Vertreterin des Präsidiums), Mag.[a] Schohaj und MMag. Ehgartner umfassend über den Aufbau und die Organisation des Bundesfinanzgerichtes informiert.

Im Gegenzug gaben die Besucherinnen und Besucher einen umfassenden Einblick in das italienische Abgabenverfahren und die italienische Finanzgerichtsbarkeit und stellten insbesondere ihr „Taxpayers‘ Watchdog“-Projekt vor:

Es handelt sich dabei um ein vorgelagertes Verfahren im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde. Eine neutrale Person (ein „Watchdog“, meistens ein Professor, pensionierte Richter oder Beamter) sieht sich – auf Wunsch des Abgabepflichtigen – den Fall an und kann vermittelnd zwischen beiden Seiten agieren bzw. dem Abgabepflichtigen die rechtliche Situation erklären. Es soll dadurch insbesondere eine Beschleunigung des Abgabenverfahrens erreicht werden und zu einer Entlastung der Finanzgerichte kommen bzw. ein besseres Verhältnis zwischen Abgabenbehörde und Abgabepflichtigen geschaffen werden.

7. Treffen der Evidenzstellen am 26. April 2018

Thema: DSGVO und Schlagworte

Das jährliche Evidenzstellentreffen fand diesmal beim Verwaltungsgericht Wien statt.

Am Vormittag widmeten wir uns der Datenschutzgrundverordnung, am Nachmittag den Evidenzierungsproblemen in der Praxis, den Schlagworten und weiteren Metadaten. Mit über 32 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der (Verwaltungs)Gerichtsbarkeit war heuer das Interesse an dieser Veranstaltung besonders groß. Grund dafür war das gewählte Thema rund um die DSGVO. Denn ab 25.05.2018 gelten umfassende neue Bestimmungen zum Datenschutz. Das Datenschutzgesetz und die Datenschutzgrundverordnung sind auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Judikaturdokumentation anzuwenden.

Für 2019 ist erneut ein Treffen geplant. Gastgeber wird voraussichtlich das Landesverwaltungsgericht Salzburg sein. Da können die ersten Erfahrungen „nach einem Jahr DSGVO“ ausgetauscht werden.

BFG-Zolltag 2018

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, Kammervorsitzender am BFG, fand vom 19. bis 21.09.2018 eine vom Bundesfinanzgericht veranstaltete Tagung mit dem Schwerpunkt „Zoll- und Verbrauchsteuerrecht“ statt.

Während der erste und der dritte Tag dem fachlichen Austausch innerhalb der Kammer vorbehalten blieb, diskutierten am 20.09. Richter und Richterinnen des BFH und der deutschen Finanzgerichte mit den BFG-Kammermitgliedern aktuelle Trends in der Rechtsprechung, die jüngsten Änderungen im Unionsrecht und deren mögliche Auswirkung auf die Rechtsprechung. Der Vizepräsident des BFG, Dr. Christian Lenneis, betonte in seinem Begrüßungsstatement den Wert solcher Veranstaltungen, die gerade in Zeiten des Brexit und der verstärkten weltweiten Anwendung von tarifären und nichttarifären Hemmnissen besonders bedeutsam seien.

Das BFG besucht den BFH in München

100 Jahre Reichsfinanzhof und Bundesfinanzhof

5 Jahre Bundesfinanzgericht

Eine Delegation von 20 Richterinnen und Richtern des Bundesfinanzgerichtes stattete dem Bundesfinanzhof in München einen Besuch ab. Nach einem herzlichen Empfang und gegenseitiger Begrüßung durch Präsident Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, die Senatsvorsitzenden des BFG Dr.in Gabriele Krafft und Dr. Ralf Schatzl, sowie den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Harald Jatzke und Prof. Dr. Matthias Loose, hielt letzterer ein umfangreiches Referat

„Finanzgerichtliches Verfahren in Österreich und Deutschland – Gemeinsamkeiten und Unterschiede“.

Schon während des Vortrages kam es zum regen Gedankenaustausch, vor allem die Unterschiede im Verfahren betreffend. So gibt es seit 1966 eine eigene Finanzgerichtsordnung. Durch diese besondere Gerichtsordnung nimmt der Bürger das Gerichtsverfahren nicht als bloße Verlängerung des Veranlagungsverfahrens unter Anwendung der Abgabenordnung (dAO), sondern als ein von der Finanzverwaltung getrenntes Verfahren wahr, das effektiven Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte gewährleistet.

Weiters befürworteten die anwesenden Richter und Richterinnen des BFG, wie dies in Deutschland in komplexen Fällen bereits der Fall ist, eine Übertragung der Abgabenberechnung aufgrund von Erkenntnissen an die Abgabenbehörde. Sinn und Zweck der 1978 eingeführten deutschen Gesetzesbestimmung war und ist es, die Finanzrichter und -richterinnen von umfangreichen Berechnungen zu entlasten, die von den Finanzbehörden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Programmen schneller vorgenommen werden können. Auch in Österreich würde dies eine Verfahrensbeschleunigung bewirken.

Bei Säumigkeit des Bundesfinanzgerichtes ist ein Fristsetzungsantrag an den VwGH möglich. In Deutschland hingegen gibt es keine dem österreichischen Verfahren vergleichbare Möglichkeit, das Finanzgericht zu einer zügigen Entscheidung (zB durch Anrufung des BFH) zu zwingen. Bemerkenswert ist auch, dass die finanzgerichtlichen Verfahren in Deutschland kostenpflichtig sind, in Österreich gilt hier der Grundsatz freier Zugang zum Recht. Zu guter Letzt ist das BFG – anders als die Finanzgerichte in Deutschland – für das gesamte Bundesgebiet zuständig, allerdings mit mehreren Standorten, einem Sitz in Wien und sechs Außenstellen in den Bundesländern. In einigen deutschen Bundesländern ist aber eine Österreich vergleichbare Regelung – nämlich mehrere Standorte des jeweiligen Finanzgerichts – anzutreffen.

Zum Abschluss führte Prof. Dr. Matthias Loose durch die Jubiläumsausstellung „100 Jahre Reichsfinanzhof (RFH) und Bundesfinanzhof (BFH)“, die in ihrem Kern in Zukunft auch als Dauerausstellung bestehen bleiben soll.

2. Bundesfinanzgerichtstag 2018 an der Johannes Kepler Universität in Linz

Trends in der Rechtsprechung

Nach 2016 fand nun bereits zum zweiten Mal eine Tagung des BFG in Kooperation mit dem JKU-TAX Team der JKU statt. Mit mehr als 190 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Rechtsprechung, Wissenschaft, Beratung und Verwaltung war die Veranstaltung wiederum gut besucht. Das einzigartige Format dieser Veranstaltung, nämlich eine Plattform zur Diskussion zwischen verschiedenen Beteiligten im Ertrag-, Umsatzsteuer sowie Verfahrens- und Gebührenrecht zu schaffen, hat sich neuerlich als sehr erfolgreich erwiesen. Auffallend war, dass dieses Mal nicht nur viele Richterinnen und Richter des BFG sowie Finanzbedienstete teilnahmen, sondern besonders zahlreich auch Beraterinnen und Berater. Sie wurden umfassend über die wichtigsten Erkenntnisse und aktuellen Rechtsfragen aus Sicht des BFG durch Richterinnen und Richter informiert. Hervorzuheben ist weiters, dass unter den Vortragenden viele neue junge Richterinnen und Richter die aktuelle Rechtsprechung professionell kommentierten. Darüber hinaus wurde die Veranstaltung durch einen Vortrag von Univ.-Prof. Senatspräsident Dr. Nikolaus Zorn (VwGH) bereichert, der die aktuelle Judikatur des VwGH schilderte. Schon in der Begrüßung betonten der Vizerektor der JKU, Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU) sowie die Präsidentin des BFG, Dr.in Daniela Moser, unisono, dass sich die enge Kooperation zwischen der JKU und dem BFG als vorteilhaft für beide Seiten erwiesen habe. Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel erwähnte in einem Statement die besonderen Vorteile für Studierende, weil ein umfassender Einblick in die aktuelle Rechtsprechung geboten würde, was in dieser Tiefe und Breite nur an der JKU möglich wäre. Auch Univ. Prof. Dr. Walter Summersberger, der als Richter das Bindeglied zwischen JKU und BFG darstellt und gemeinsam mit Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU) diese Tagung gestaltete, zeigte sich zufrieden und vereinbarte mit dem BFG schon die Abhaltung des nächsten BFG-Tages, der im Jahr 2020 wieder in Kooperation mit der JKU stattfinden wird.

Erster BerufsanwärterInnenbesuch des BFG

Informationsveranstaltung am BFG für Berufsanwärterinnen und Berufsanwärter

Ende September bekam das Bundesfinanzgericht am Sitz Besuch von zehn Berufsanwärterinnen und Berufsanwärtern. Seitens der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wurden die jungen Steuerrechtlerinnen und Steuerrechtler von der Vorsitzenden des BerufsanwärterInnenausschusses Frau Mag.[a] Doris Wagner sowie der Leiterin der Prüfungsabteilung Frau Dr.[in] Elisabeth Micheler begleitet. Am BFG wurden die interessierten Damen und Herren vom Vizepräsidenten Dr. Christian Lenneis und dem Richter Dr. Peter Unger empfangen und durch die Räumlichkeiten des BFG geführt. Nach einer kurzen Darstellung des Aufbaus und der Organisation des BFG konnten den Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Informationsveranstaltung die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe am BFG näher gebracht werden. Im Anschluss wurde in einem der Verhandlungssäle des BFG der Ablauf einer mündlichen Verhandlung am BFG durchbesprochen. Die rege Diskussion und zahlreichen gestellten Fragen an die Vertreter des BFG zeigte ein großes Interesse an der Tätigkeit des Gerichts seitens der jungen Kammermitglieder.

Studierende besuchen eine öffentliche mündliche Verhandlung

Am 31.10.2018 kamen über 80 Studentinnen und Studenten zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in das Bundesfinanzgericht. Diese Veranstaltung findet einmal jährlich in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Wien, dem Juridicum Wien und der Fachhochschule Campus Wien (Masterstudium Taxmanagement) statt.

Auch Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Richter am Verwaltungsgerichtshof, nahm teil. Bereits vor der Verhandlung referierte Dr.[in] Gabriele Krafft, ebenfalls Univ.-Lektorin und Senatsvorsitzende des vorliegenden Beschwerdefalls, zur strittigen Rechtsfrage: „Entgeltliche Überlassung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Rahmen eines Gesamtleistungspakets – Sofortabschreibung oder Verteilung über die Nutzungsdauer gemäß § 13 letzter Satz EStG?“

Anschließend erläuterte sie kurz die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Entscheidungsfindung im BFG und den Ablauf der mündlichen Verhandlung. In der Folge konnten die Studentinnen und Studenten das kontradiktorische Verfahren beobachten.

PERSONELLES

Personalstand Richterinnen und Richter

Zum 01.03.2018 wurden 12 neue Richterinnen und Richter ernannt, 2 weitere Ernennungen erfolgten per 01.05.2018. Am 31.12.2018 waren neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten lediglich 208 der laut Stellenplan vorgesehenen 226 Planstellen von Richterinnen und Richtern besetzt.

Am 20.06.2018 wurde die Besetzung von 10 freien Richterplanstellen ausgeschrieben, wobei die Ernennungen erst im Jahr 2019 erfolgten.

Im Berichtsjahr sind aufgrund von Ruhestandsversetzungen 5 Richterplanstellen frei geworden, 2 Planstellen wurden mit juristischen Mitarbeitern besetzt.

Personalstand Verwaltungspersonal

Der Personalplan sah zur Errichtung des BFG mit 01.01.2014 im Präsidium 12 und in den Geschäftsstellen 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Mit 31.12.2018 waren im Präsidium 12 (12 VBÄ) und in den Geschäftsstellen 37 (36 + 1 Ersatzkraft; 33,55 VBÄ + 1,0 VBÄ) Bedienstete tätig. Damit war das Präsidium zu 100 % und die Geschäftsstellen zu 86,38 % mit den im Personalplan vorgesehenen Planstellen besetzt.

Seit April bzw. Mai 2016 sind zusätzlich 4 Rechtsmittelassistenten/innen (4 VBÄ) beschäftigt, wobei 1 VBÄ im gesamten Jahr 2018 einem Finanzamt zur Ausbildung dienstzugeteilt war.

Weiters wurden seit 05.11.2018 und 01.12.2018 zwei juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (1,6 VBÄ).

Im Jahr 2018 waren 2 Mitarbeiterinnen karenziert.

Im Hinblick darauf, dass im Bundesfinanzgericht im Gegensatz zu den anderen Verwaltungsgerichten das Verwaltungspersonal zahlenmäßig unterrepräsentiert ist, können nichtrichterliche Tätigkeiten in weitaus geringerem Ausmaß an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen ausgelagert werden und müssen von den Richterinnen und Richtern selbst vorgenommen werden.

Rechts- und Verwaltungspraktika

Im Jahr 2018 waren 9 Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten bzw. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung am Sitz und an den Außenstellen Linz, Salzburg und Klagenfurt tätig.

Frauenförderung

Die Funktion der Präsidentin des BFG ist mit einer Frau besetzt.
Der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl aller Richterinnen und Richter betrug zum Stichtag 31.12.2018 50 %, bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten war der Frauenanteil 53,65 %.

SELBSTVERWALTUNG

Am 12. und 13. Dezember 2018 fand die Vollversammlung des BFG statt, in der unter anderem die Mitglieder des Dienstgerichtssenates und des Disziplinarsenates gewählt wurden sowie die Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes 2017 erfolgte.

Im Berichtsjahr fanden sechs Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses statt. Unter Beachtung des in § 13 Abs. 5 BFGG vorgesehenen Auftrags, wonach die Verteilung der Geschäfte so zu erfolgen hat, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichterinnen und Einzelrichter und Senate des Bundesfinanzgerichts erreicht wird, hat der Geschäftsverteilungsausschuss in seinen Sitzungen jeweils erforderliche Adaptierungen der Geschäftsverteilung beschlossen.

Weiters tagte der Personalsenat zur Vorbereitung der für das Berichtsjahr vorzunehmenden Dienstbeschreibungen der Richterinnen und Richter (§ 209 Z 3 RStDG) sowie zur Erstellung der Besetzungsvorschläge hinsichtlich der ausgeschriebenen Planstellen von Richterinnen und Richtern.

INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG

Die Funktionsfähigkeit des Rechtsmittelinformationssystems und des Rechtsmittelaktenprogrammes entspricht weiterhin nicht zur Gänze den Erfordernissen des BFG. Es kommt zu Übermittlungsschwierigkeiten im Verkehr mit Behörden. Das von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Abgabenberechnungsprogramm ist nicht sinnvoll einsetzbar. Erheblicher zeitverzögernder Aufwand ist die Folge.

Zwar kam es im Berichtsjahr insbesondere aufgrund der monatlich stattfindenden Statusmeetings, bei denen die im Echtbetrieb festgestellten Mängel aufgezeigt werden, zu einer Weiterentwicklung der IT-Anwendungen.

Die Fortsetzung der Weiterentwicklung der IT-Anwendungen ist jedoch unabdingbar, um Effizienzverluste im laufenden Betrieb sowohl im Bereich der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung zu vermeiden.

BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 14.524 Rechtssachen neu protokolliert und – einschließlich Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof – 13.318 erledigt. Diese Erledigungen betrafen insgesamt 15.356 Bescheide bzw. Finanzvergehen. Zum 31.12.2018 waren 30.321 Verfahren offen.

Von den insgesamt 13.049 im Berichtszeitraum erledigten Rechtssachen waren in 6.000 Rechtssachen (45,98 %) zusätzliche Ermittlungen nach Rechtsmittelvorlage erforderlich, die sich nicht nur in Fällen mit Auslandssachverhalten oft als sehr umfangreich und zeitraubend erwiesen.

Im Hinblick auf den im UFS festgestellten hohen Prozentsatz an nachträglichem verfahrensverzögernden Ermittlungsaufwand zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes, wurden durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 in § 265 Abs. 2 und 3 BAO Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Beschwerdevorlagen durch die Abgabenbehörden geschaffen. So hat der Vorlagebericht die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten. Nach der Auslegung des VwGH vom 29.01.2015, Ro 2015/15/0001, handelt es sich bei der Beifügung des Vorlageberichtes um die Erfüllung einer Rechtspflicht, aber nicht um die Geltendmachung eines Rechtes durch das Finanzamt.

Hier sind insbesondere die Abgabenbehörden gehalten, auf eine gleichbleibende und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Qualität zu achten.

In § 266 Abs. 1 und 4 BAO ist die Vorlage der Akten geregelt. Die unterlassene Vorlage von Akten oder Aktenteilen – die gelegentlich vorkommt – zieht notwendigerweise weitere aufwändige Verfahrensschritte (setzen einer Nachfrist) nach sich, erst dann kann das BFG auf Grund der Behauptungen der beschwerdeführenden Partei erkennen. Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2014, 2015, 2016 und 2017 angeführt, führte auch im Berichtsjahr die Vorlage der Akten in elektronischer Form zu einem erheblichen Mehraufwand für das richterliche Personal, weil eine Strukturierung mit Inhaltsangabe nicht vorgesehen ist und die Aktenteile daher erst im Gericht in eine sinnvolle Ordnung gebracht werden müssen. Durch die bestehende mindere Qualität des Einscanprozesses lassen sich oftmals verfahrensrechtlich relevante Anmerkungen wie Eingangsstempel oder Faxsendebestätigungen nicht lesen, was ebenfalls zu weiteren Nachforschungen führt. Das Procedere des Einscanprozesses ist fehleranfällig (zB einfaches Scannen doppelseitiger Aktenteile).

Im Gegensatz zu den deutschen Finanzgerichten, bei denen der weitaus überwiegende Teil der Verfahren im Wege der gütlichen Streitbeilegung beendet wird, ging im Bundesfinanzgericht lediglich in 1,17 % der erledigten Fälle ein formelles Erörterungsgespräch im Sinne des § 269 Abs. 3 BAO voraus. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass die Verfahren vor den deutschen Finanzgerichten grundsätzlich kostenpflichtig sind und sich im Falle der Einigung der Verfahrensparteien die Kosten um 50 % verringern.

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die den Richterinnen und Richtern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Hardware- und Softwareausstattung) sind weiterhin zum Teil unausgereift und stellten gemeinsam mit der Unterdotierung mit Verwaltungspersonal eine merkbare Behinderung des richterlichen Personals im täglichen Arbeitsablauf dar.

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz

Wurden dem Bundesfinanzgericht 2014 noch 2.411 Beschwerden aus dem Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben vorgelegt, sank diese Zahl in den letzten Jahren (2015: 1.786; 2016: 1.822; 2017: 1.284). Im Berichtsjahr ist wieder ein leichter Anstieg dieser dem Bundesfinanzgericht aus dem Bereich der Landesvollziehung übertragenen Beschwerden zu verzeichnen. Mit 1.431 Beschwerden macht dieser Bereich jedoch immer noch ca. 10 % der im Berichtszeitraum protokollierten Beschwerden des gesamten BFG aus, welche jedoch ausschließlich den Sitz betreffen.

Daher erklärt sich weiterhin ein erhöhter Personalbedarf an Supportpersonal am Sitz, weil gerade in diesen Verfahren grundsätzlich mündliche Verhandlung stattzufinden haben und die Entscheidungen zu verkünden sind.

Höchstgerichtliche Verfahren

Im Jahr 2018 wurden lediglich 2,02 % der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten.

Die niedrige Anzahl an Beschwerden und Revisionen zeigt die hohe Akzeptanz der Rechtsprechung.

In nur durchschnittlich 0,77 % aller erledigten Rechtsmittelverfahren wurden die Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

GRAFIKEN

Erledigungen iZm Revisionsverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	213	31	5	2	1	**252**
davon Amtsrevisionen	*56*	*7*	-	*1*	*0*	***64***

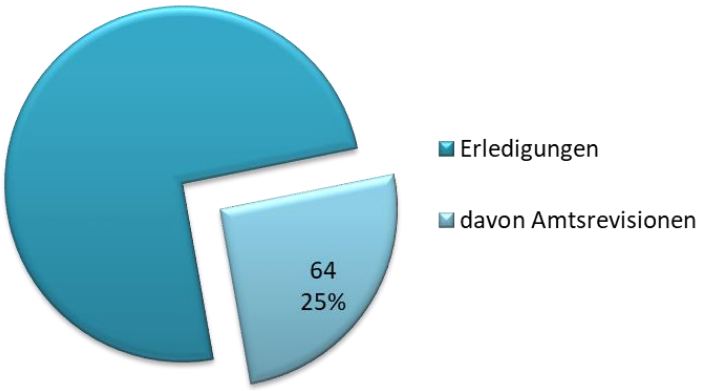

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	13	0	1	2	1	**17**

Verhältnis der im Jahr 2018 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2018

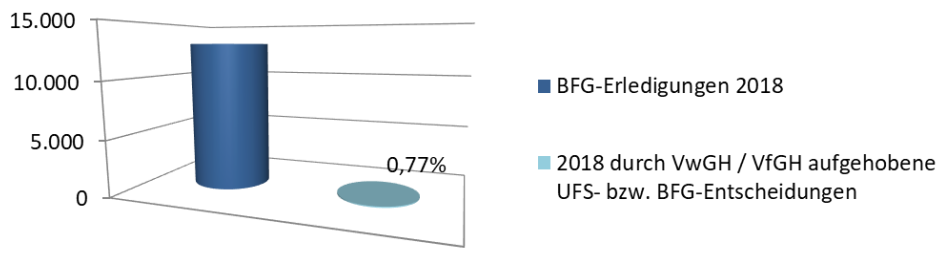

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	280
	Abweisung	3.708
	Stattgabe	1.661
	teilweise Stattgabe	1.411
	Stattgabe § 308 BAO	1
	Entscheidung Säumnisbeschwerde	2
formell	Einstellung	1.147
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	725
	Zurücknahme	1.360
	Zurückweisung	778
	Zurückverweisung	153
Vorabentscheidungsersuchen		0
Klaglosstellung		0
Normenprüfungsantrag		1
Aktenvorlage		7
Sonstiges		6
VwGH	Revisionen	213
	davon Amtsrevisionen	*56*
VfGH		13
Summe		**11.466**

Materielle Erledigungen:

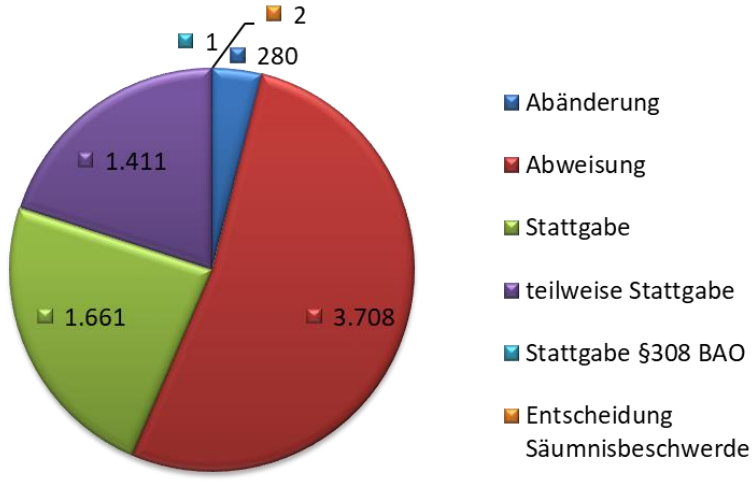

Formelle Erledigungen:

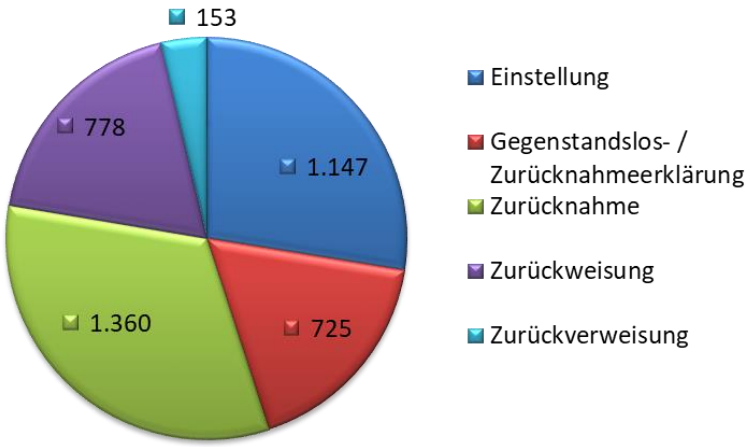

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

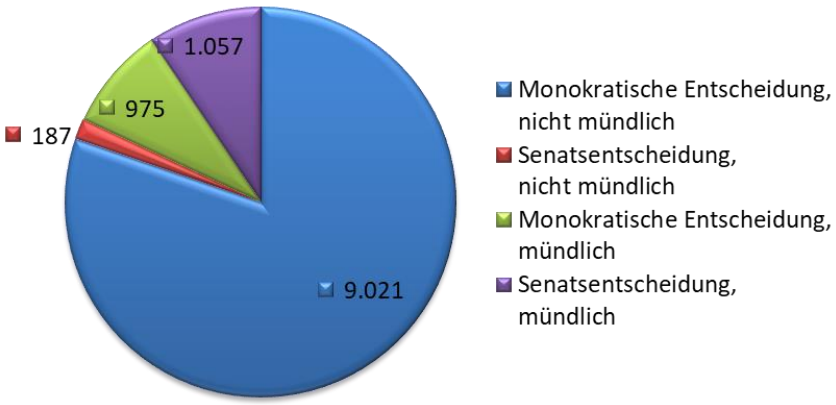

Den 11.240 erledigten Verfahren lagen 11.854 Bescheide zu Grunde:

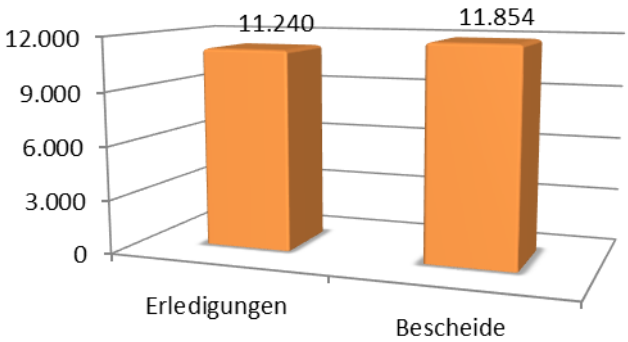

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

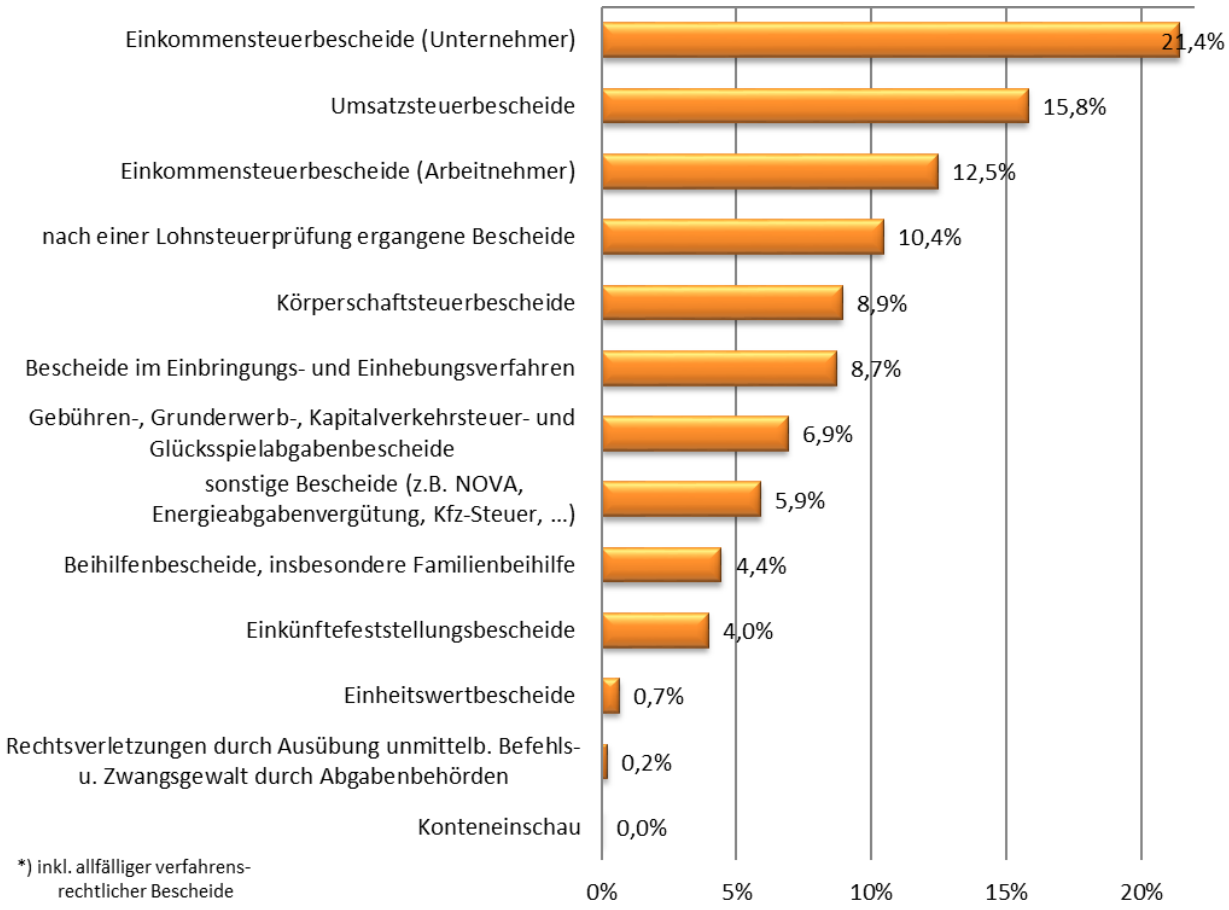

*) inkl. allfälliger verfahrensrechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	3
	Abweisung	38
	Stattgabe	30
	teilweise Stattgabe	30
	Abweisung § 166 FinStrG	1
formell	Einstellung	10
	Zurücknahmeerklärung § 156 Abs. 2 FinStrG	2
	Zurücknahme § 155 FinStrG	10
	Zurückweisung § 156 Abs. 1 FinStrG	9
	Zurückverweisung	10
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Revisionen	5
VfGH		1
Summe		**149**

Materielle Erledigungen:

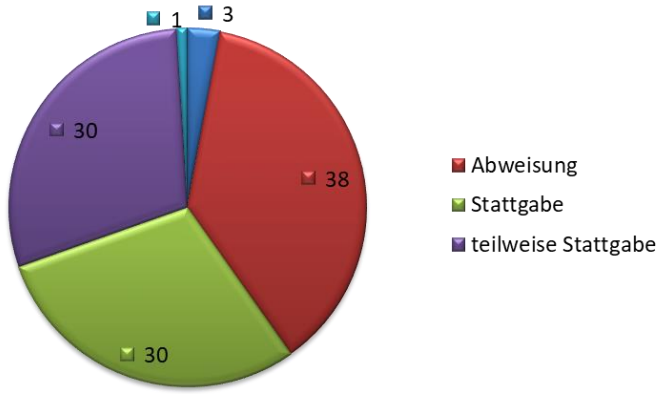

Formelle Erledigungen:

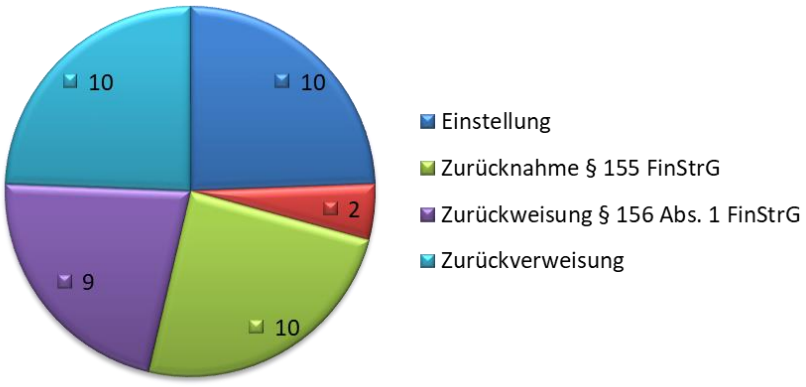

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

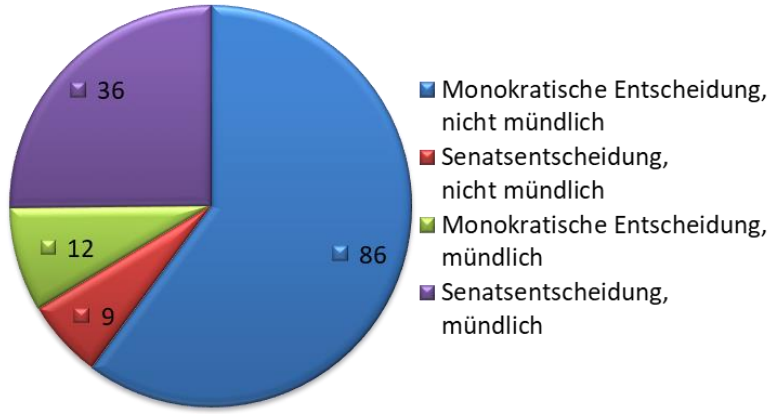

Den 143 erledigten Verfahren lagen 1.262 Finanzvergehen zu Grunde:

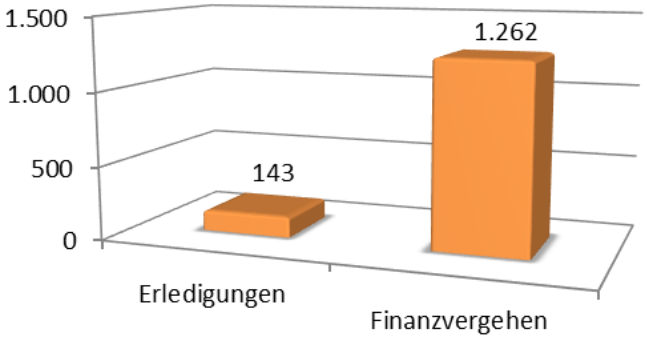

Erledigungen im Bereich Zoll

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	6
	Abweisung	171
	Stattgabe	92
	teilweise Stattgabe	32
formell	Einstellung	26
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung § 85 BAO	16
	Zurücknahme § 256 BAO	33
	Zurückweisung § 260 BAO	12
	Zurückverweisung	1
Sonstiges		0
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Revisionen	31
	davon Amtsrevisionen	*7*
VfGH		0
Summe		**420**

Materielle Erledigungen:

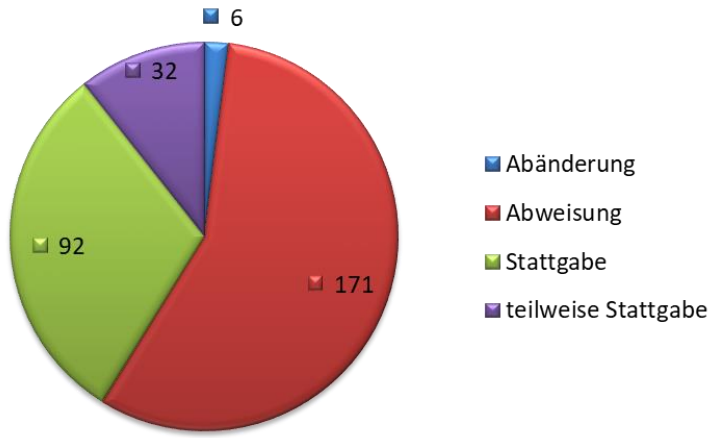

Formelle Erledigungen:

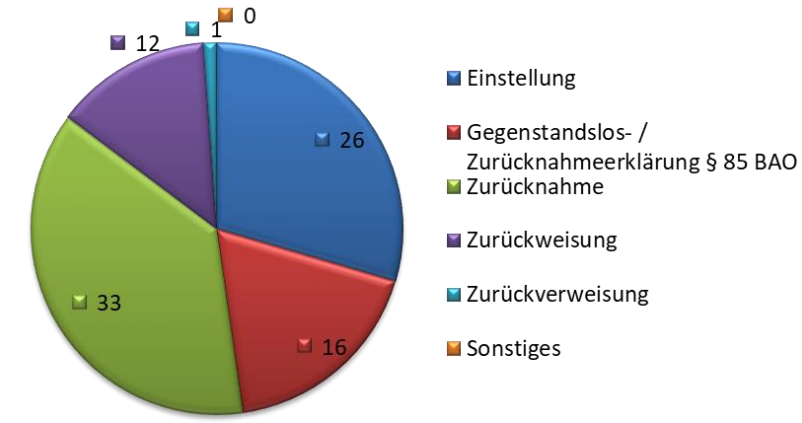

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

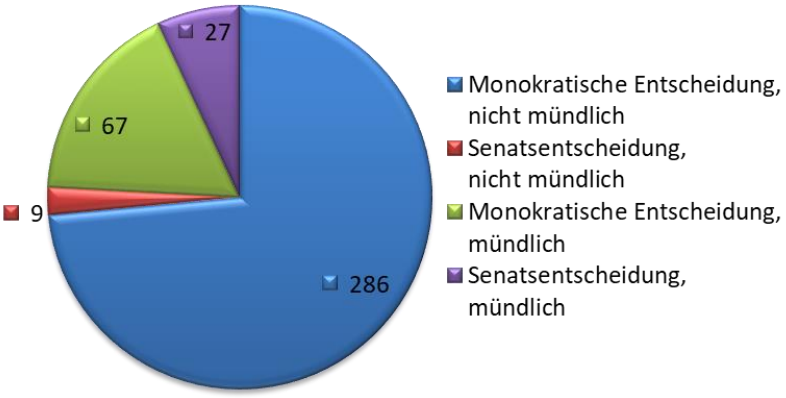

Den 389 erledigten Verfahren lagen 629 Bescheide zu Grunde:

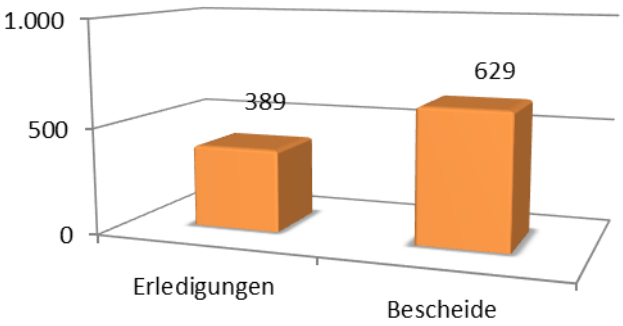

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

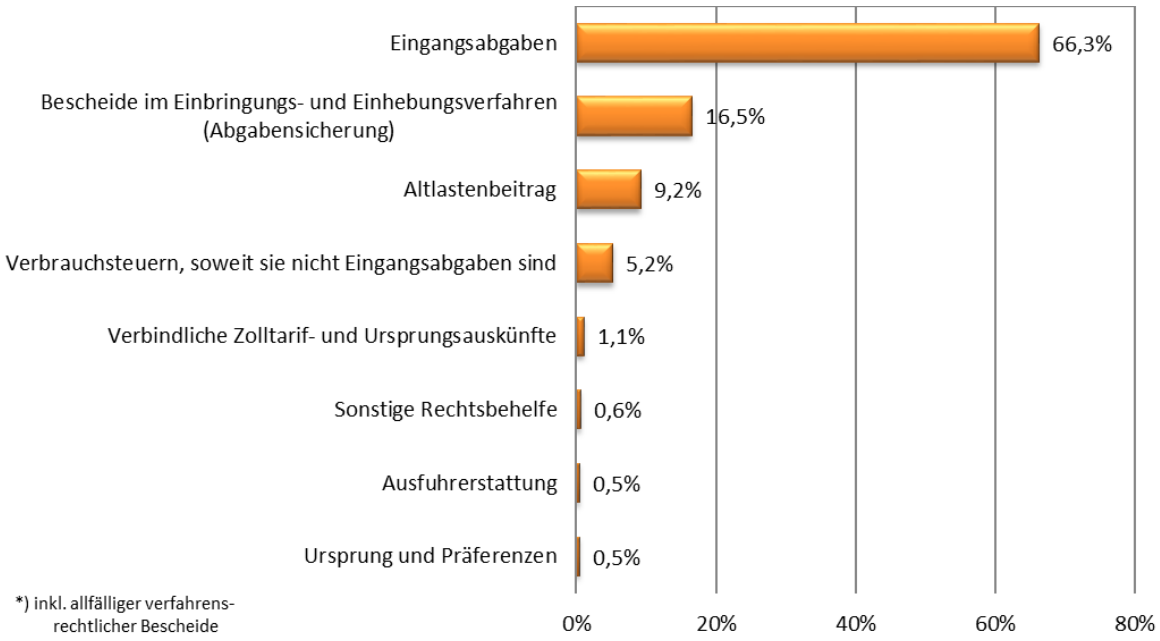

Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	0
	Abweisung	258
	Stattgabe	59
	teilweise Stattgabe	11
formell	Einstellung	3
	Gegenstandsloserklärung wg. Zurücknahme d. Beschwerde	1
	Zurücknahme	2
	Zurückweisung wg. Unzulässigkeit od. Verspätung	10
	Zurückverweisung	4
VwGH	Revisionen	2
	davon Amtsrevisionen	*1*
VfGH		2
Summe		**352**

Materielle Erledigungen:

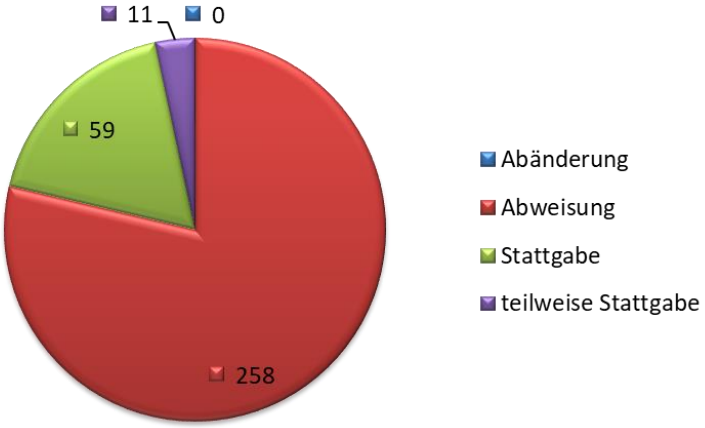

Formelle Erledigungen:

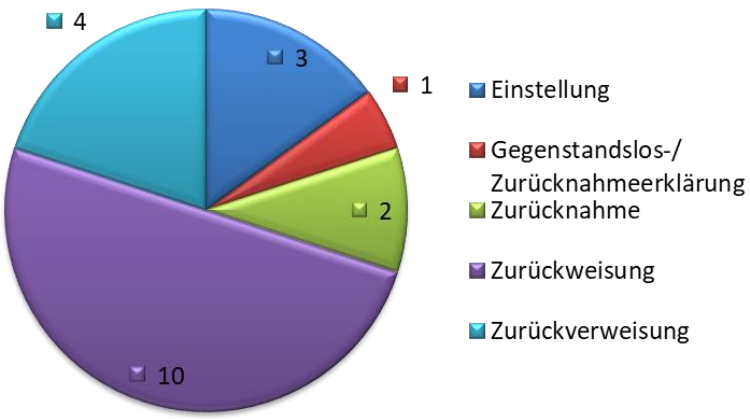

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

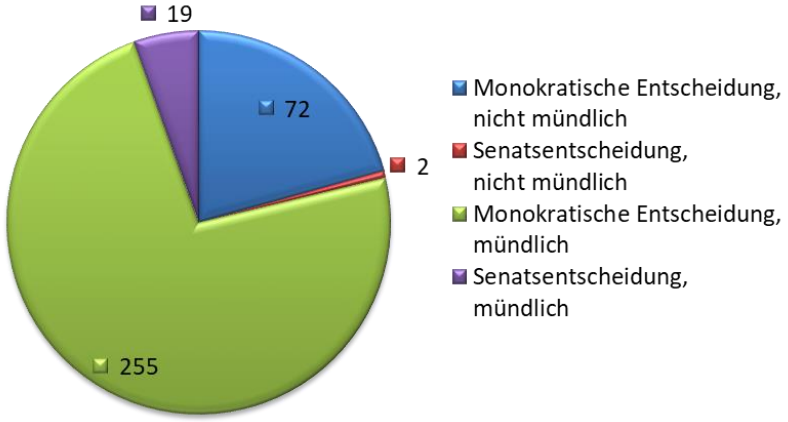

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

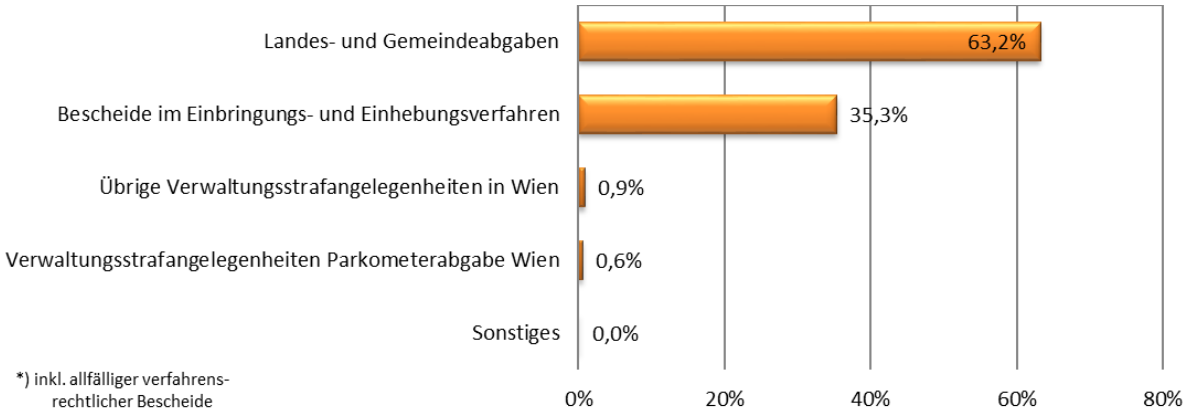

Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	1
	Abweisung	542
	Stattgabe	93
	teilweise Stattgabe	88
	Ermahnung	1
formell	Einstellung	106
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	2
	Zurücknahme	23
	Zurückweisung	73
	Zurückverweisung	0
VwGH	Revisionen	1
	davon Amtsrevisionen	*0*
VfGH		1
Summe		**931**

Materielle Erledigungen:

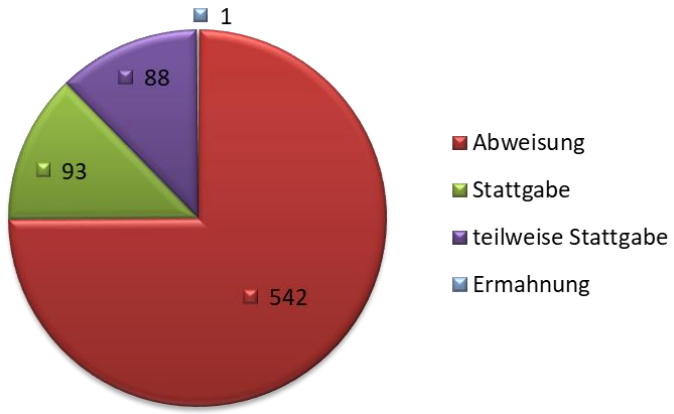

Formelle Erledigungen:

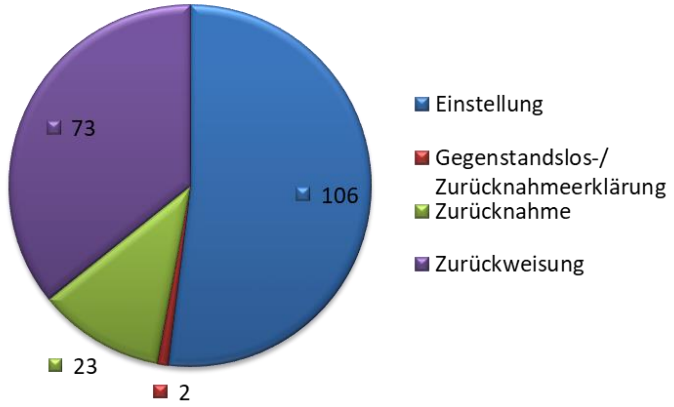

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

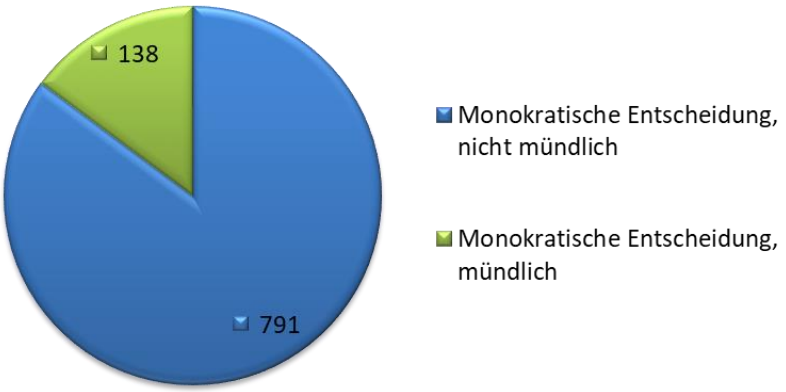

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide/Verwaltungsübertretungen *):

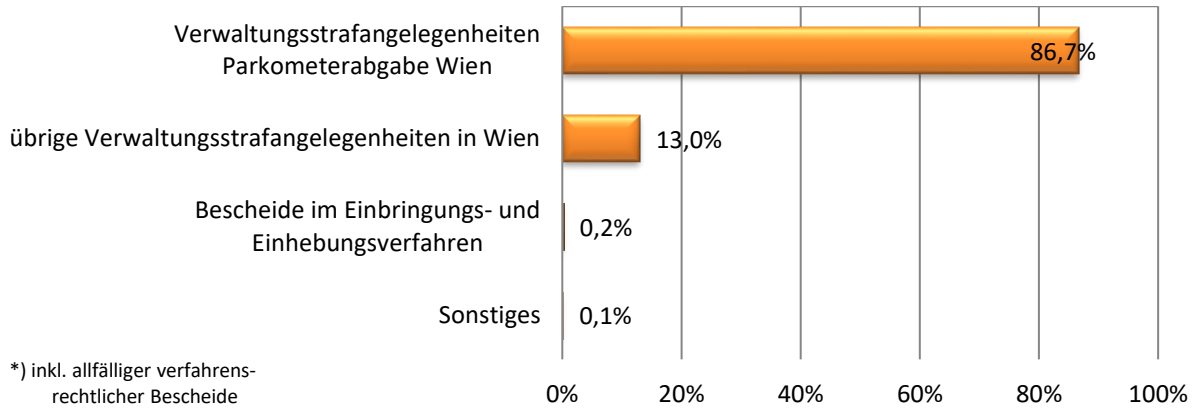

*) inkl. allfälliger verfahrensrechtlicher Bescheide